

Der kriminalbiologische Dienst in Deutschland.

Text und Erläuterung der AV. des Reichsjustizministers vom 30. November 1937.

Von Prof. Dr. F. v. Neureiter, Leiter der kriminalbiologischen Forschungsstelle beim Reichsgesundheitsamte in Berlin.

Der Reichsjustizminister hat am 30. November 1937 eine Allgemeine Verfügung (AV.) über „Einrichtung eines kriminalbiologischen Dienstes im Bereich der Reichsjustizverwaltung“ nebst einer Durchführungsverordnung erlassen. Wir bringen zunächst den Text der wichtigen neuen Vorschriften (unter I) und werden dann (unter II) daran eine Würdigung im allgemeinen und eine Erläuterung einiger Einzelheiten knüpfen.

I.

a) **Einrichtung eines kriminalbiologischen Dienstes im Bereich der Reichsjustizverwaltung. AV. d. RJM. v. 30. 11. 1937 (4557/1 — III. s. 1268).**
— Deutsche Justiz S. 1872 —

Unter Auswertung der Erfahrungen, die in einzelnen Ländern, vor allem in Bayern, gemacht worden sind, richte ich hiermit für den gesamten Bereich der Reichsjustizverwaltung im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern einen kriminalbiologischen Dienst ein.

Im einzelnen bestimme ich hierüber:

I. Der kriminalbiologische Dienst erforscht im Dienste der Strafrechts- und der Erb- und Rassenpflege des deutschen Volkes planmäßig die Wesensart Gefangener, d. h. die erblichen Anlagen und die im Leben und durch das Leben bewirkte Gestaltung der Persönlichkeit. Seine Ergebnisse stehen der Strafrechtspflege vor allem für kriminalbiologische Gutachten ärztlicher Sachverständiger zur Verfügung, die vor der Verhängung oder der bedingten Aussetzung von Freiheitsstrafen, vor der Entscheidung über Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie vor Maßnahmen des Strafvollzugs oder des Vollzugs mit Freiheitsziehung verbundener Maßregeln der Sicherung und Besserung gehört werden.

II. Kriminalbiologisch untersucht werden folgende Gruppen im Vollzug befindlicher Verurteilter:

1. diejenigen, welche bei der Aufnahme das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich entweder im Jugendstrafvollzug befinden oder mindestens sechs Monate Freiheitsstrafe zu verbüßen haben;
2. diejenigen älteren Verurteilten, welche mindestens drei Jahre Freiheitsstrafe zu verbüßen haben;
3. diejenigen, gegen welche auf eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung oder auf Entmannung erkannt ist;
4. alle sonstigen Gefangenen und Verwahrten, deren kriminalbiologische Untersuchung aus besonderen Gründen wünschenswert ist.

Zunächst sind diejenigen Angehörigen dieser Gruppen zu erfassen, welche künftig in eine Vollzugsanstalt aufgenommen werden, bei der eine kriminalbiologische Untersuchungsstelle besteht, sowie diejenigen, welche in eine solche Vollzugsanstalt bereits aufgenommen und erst nach dem 31. Dezember 1938 zu entlassen sind. Die übrigen Angehörigen der bezeichneten Gruppen werden nach Möglichkeit kriminalbiologisch untersucht.

III. Kriminalbiologische Untersuchungsstellen werden bei Vollzugsanstalten unter Leitung des Anstaltsarztes errichtet. An der Durchführung der Erhebungen werden nach näherer Bestimmung des Anstaltsvorstandes der Nebenbeamte, die Abteilungsleiter und die Oberlehrer der Vollzugsanstalt beteiligt. Die Untersuchungsstelle legt ihren Untersuchungen und Erhebungen den Vordruck „Kriminalbiologische Untersuchungsakten“ zugrunde, der nebst einer Anleitung für den kriminalbiologischen Dienst eingeführt wird. Die Ergebnisse der Untersuchungen und Erhebungen sind in diesen Untersuchungsakten schriftlich niederzulegen.

IV. Die von den Untersuchungsstellen abgeschlossenen Untersuchungsakten laufen bei der zuständigen kriminalbiologischen Sammelstelle zusammen. Kriminalbiologische Sammelstellen werden unter Leitung je eines Anstaltsarztes bei einer Reihe von Vollzugsanstalten errichtet, die in Universitätsstädten gelegen sind. Die kriminalbiologische Sammelstelle prüft die Untersuchungsakten nach, bearbeitet sie wissenschaftlich, hält sie für kriminalbiologische Gutachten zur Verfügung und versorgt das Reichsgesundheitsamt und die Gesundheitsämter nach näherer Bestimmung mit den Unterlagen, deren diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Erb- und Rassenpflege bedürfen. Der Leiter der Sammelstelle hält mit den Hochschullehrern Fühlung, die an der örtlichen Universität die Kriminalbiologie oder ein ihr verwandtes Gebiet vertreten, und hat die leitenden Ärzte und die Mitarbeiter der kriminalbiologischen Untersuchungsstellen nach näherer Bestimmung anzuregen, auszubilden und fortzubilden.

V. Personen und Stellen, die außerhalb des Rahmens dieser Allgemeinen Verfügung kriminalbiologische oder erbkundliche Untersuchungen an Gefangenen oder Verwahrten vornehmen wollen, welche sich in Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung befinden, bedürfen meiner besonderen Erlaubnis.

VI. Die Vorschriften der früheren Landesjustizverwaltungen über kriminalbiologische Maßnahmen sowie die auf diesem Gebiet bisher erlassenen Vorschriften der Reichsjustizverwaltung werden aufgehoben. Die AV. über Entmannung und Entmannungsuntersuchungen vom 10. Oktober 1936 (Dt. Justiz S. 1552) bleibt in Kraft.

b) Durchführungsverordnung zur AV. d. RJM. v. 30. 11. 1937 (4557/1 — III, s¹ 1268) — Deutsche Justiz S. 1872 — betr. Einrichtung eines kriminalbiologischen Dienstes im Bereich der Reichsjustizverwaltung.

I. Die kriminalbiologischen Untersuchungsstellen, die an allen Besonderen Vollzugsakten der ehemals bayerischen Justizverwaltung errichtet sind, bleiben im bisherigen Umfange bestehen. Weitere Untersuchungsstellen werden zunächst bei den folgenden Vollzugsanstalten eingerichtet:

KGBezirk:	Gef. Berlin-Lehrter Straße
	StrGef. Berlin-Tegel
	Zuchthaus u. SichAnst. Brandenburg (Havel)-Görden
	StrAnst. Berlin-Plötzensee
	Zuchthaus Sonnenburg
OLGBez. Braunschweig:	StrGef. Wolfenbüttel
„ Breslau:	StrGef. Breslau u. Jugendgef.
	Gef. Glatz
„ Celle:	Zuchthaus Celle
	Gef. Hannover

OLGBez. Darmstadt:	Zuchthaus Butzbach
„ Dresden:	Str- u. UntersGef. Bautzen mit Jugendgef. StrGef. Hoheneck StrGef. Leipzig-Kleinmeusdorf Zuchthaus Waldheim
„ Düsseldorf:	Zuchthaus u. UntersGef. Zwickau StrGef. Anrath Gef. Düsseldorf-Derendorf Zuchth. Remscheid-Lüttringhausen
„ Frankfurt (M.):	StrGef. Frankfurt (M.)-Preungesheim
„ Hamburg:	UntersGef. Hamburg-Stadt StrAnst. Hamburg-Fuhlsbüttel Bremische VollzAnstalten (Zuchthaus Bremen- Oslebshausen u. Gef. Bremen-Ostertor)
„ Hamm:	StrGef. Bochum mit JugGef. Zuchthaus Herford
„ Jena:	Zuchthaus Münster StrGef. Ichtershäuser Sicherungsanstalt Gräfentonna
„ Karlsruhe:	StrAnstalten Bruchsal Gefängnisse Freiburg Gefängnisse Karlsruhe Gefängnis Mannheim u. Heidelberg
„ Kassel:	Zuchthaus Kassel-Wehlheiden
„ Kiel:	StrGef. Neumünster mit JugGef. Frauenstraf- u. SichAnst. Lübeck-Lauerhof
„ Köln:	Gef. Köln Zuchthaus Rheinbach Straf- und Jugendgefängnis Wittlich
„ Königsberg:	Gef. Königsberg Zuchth. u. SichAnst. Wartenburg
„ Marienwerder:	StrGef. Stuhm mit JugGef.
„ Naumburg:	Zuchthaus Halle
„ Oldenburg:	StrGef. u. Arbeitshaus Vechta
„ Rostock:	Strafanstalten Dreierbergen-Bützow
„ Stettin:	Zuchthaus Gollnow Jugendgefängnis Naugard
„ Stuttgart:	Zuchth. Ludwigsburg mit Zweiganstalt Hohen- asperg Jugendgefängnis Heilbronn
„ Zweibrücken:	Strafgef. Zweibrücken

Strafgef.-Lager Papenburg.

II. Kriminalbiologische Sammelstellen (zugleich im Sinne der AV. vom 10. Oktober 1936 — Deutsche Justiz S. 1552) bestehen:

1. bei dem StrGef. München-Stadelheim für die OLGBez. München, Bamberg, Nürnberg und Stuttgart,
2. bei den Gefängnissen Freiburg für die OLGBez. Karlsruhe, Darmstadt und Frankfurt (Main),
3. bei dem Gef. Köln für die OLGBez. Köln, Zweibrücken und Düsseldorf,
4. bei dem Zuchthaus Münster für die OLGBez. Hamm und Celle,
5. bei dem UntersGef. Hamburg-Stadt für die OLGBez. Hamburg, Kiel, Rostock, Oldenburg und Braunschweig,
6. bei dem Gefängnis Berlin-Lehrter-Straße f. d. KGBez., den OLGBez. Stettin und die LGBez. Schneidemühl und Meseritz,

7. bei dem Gefängnis Königsberg i. Pr. f. d. OLGBez. Königsberg und den LGBez. Elbing,
8. bei dem UntersGef. Leipzig für die OLGBez. Dresden und Breslau,
9. bei dem Zuchthaus Halle (Saale) für die OLGBez. Naumburg, Kassel und Jena.

III. Die einzelnen Untersuchungsstellen haben ihre Feststellungen nach Maßgabe der Anleitung in dem neuen Formbogen, wie vorgesehen, zu verzeichnen. Die Angaben des Untersuchten sind sachgemäß nachzuprüfen. Geeignetes Material liefern vor allem die Strafakten, die Berichte von Stellen für Ermittlungshilfe und Gefangenenfürsorge, Gefangenenpersonalakten, Auskünfte von Gesundheits-, Wohlfahrts- und Arbeitsämtern, Polizei- und Gemeindebehörden, Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen, der Wehrmacht, des Arbeitsdienstes, der Reichsjugendführung, von Schulen, Heil- und Pflegeanstalten, öffentlichen Kliniken und Krankenhäusern, Fürsorgeerziehungsanstalten und Arbeitgebern.

IV. Nach Abschluß der Erhebungen leitet die Untersuchungsstelle die kriminalbiologischen Untersuchungsakten mit den Feststellungen unter Zurückbehaltung einer Abschrift mindestens von Seite 2 des Formbogens der für sie zuständigen kriminalbiologischen Sammelstelle zu und macht dem Vorstand der Vollzugsanstalt Mitteilung über die Feststellungen der kriminalbiologischen Untersuchung zu den Personalakten der Gefangenen. Die Untersuchungsstellen sammeln ferner die Ergebnisse der Nachbeobachtung des kriminalbiologisch untersuchten Verurteilten während des weiteren Vollzugs, ergänzen sie und bringen sie der kriminalbiologischen Sammelstelle zur Kenntnis.

V. Die kriminalbiologischen Sammelstellen haben folgende Aufgaben:

1. Sichtung und Ordnung des eingelaufenen Materials und seine wissenschaftliche Bearbeitung und Auswertung, wobei auf die Mitwirkung der Ärzte der Untersuchungsstellen Wert zu legen ist.
2. Führung einer Kartei über sämtliche kriminalbiologisch untersuchten Gefangenen unter Verwendung der reichseinheitlichen Karteikarte, die für die Errichtung und Tätigkeit der Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege eingeführt ist. Von jeder ausgefüllten Karteikarte erhält das Reichsgesundheitsamt für statistische Zwecke eine Zweitschrift.
3. Die Sammelstelle teilt der Vollstreckungsbehörde und dem Strafregister die Tatsache der Untersuchung mit und übersendet dem für den Wohn- und Geburtsort zuständigen Gesundheitsamt je einen Durchschlag der Karteikarte; falls Wohn- und Geburtsort zusammenfallen, sind dem entsprechenden Gesundheitsamt zwei Durchschriften zu übersenden; liegt der Geburtsort im Ausland, so erhält das Reichsgesundheitsamt die zweite Durchschrift. Den Gesundheitsämtern ist auf Erfordern zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Erb- und Rassenpflege in die Untersuchungsakten Einsicht zu gewähren.
4. Die ärztlichen Leiter der Sammelstellen unterrichten durch Vorträge und sonstige Belehrung an Hand des Formbogens und seiner Anleitung die Ärzte und Mitarbeiter der Untersuchungsstellen über die kriminalbiologische Arbeits- und Untersuchungsweise, damit im Laufe der Zeit eine einheitliche und erschöpfende Persönlichkeitsforschung des Rechtsbrechers gewährleistet wird.
5. Die Sammelstellen unterstehen dem Ministerium in sachlicher Hinsicht unmittelbar, haben aber von ihren Berichten jeweils eine Zweitschrift dem zuständigen Generalstaatsanwalt zu übersenden.

VI. Die Vordrucke für die „kriminalbiologischen Untersuchungsakten“ mit der Anleitung zur Ausfüllung und die dazugehörigen Anlagen werden im StrGef. Berlin-Tegel hergestellt und sind im Umfang des jeweils vorauszusehenden Bedarfs unmittelbar von dort zu beziehen.

II.

Mit aufrichtiger Freude und Befriedigung können wir feststellen, daß die Wünsche, die die an der Entwicklung der Kriminalbiologie in Deutschland interessierten Kreise seit langem und immer wieder geäußert haben, nunmehr in Erfüllung gegangen sind. Was bisher auf dem Felde praktischer Kriminalbiologie nur in einigen wenigen Ländern des Deutschen Reiches als Sonderregelung in ganz verschiedener Ausprägung¹⁾ bestanden hat, ist jetzt vereinheitlicht und auf das gesamte Reichsgebiet erstreckt worden, so daß wir heute im Bereich der deutschen Reichsjustizverwaltung einen allgemeinen kriminalbiologischen Dienst besitzen, der „die Wesensart Gefangener“ nach einem einheitlichen Ermittlungsverfahren zu erforschen unternimmt. Wohl hatte sich das Reichsjustizministerium schon zu Beginn des Jahres 1937 anläßlich der Neuregelung des Jugendstrafvollzuges²⁾ zum Entschlusse bekannt, „um der Ziele des Jugendstrafvollzuges, der Strafrechtspflege überhaupt und der Erb- und Rassenpflege willen“ im Jugendstrafvollzug jeden Gefangenen kriminalbiologisch untersuchen zu lassen; allein die Einrichtung des Dienstes selber mit allen ihren Einzelheiten bestimmte erst die Allgemeine Verfügung (AV.) vom 30. November 1937 mit der dazu gehörigen Durchführungsverordnung, deren Inhalt kurz darzustellen und, soweit notwendig, ergänzend zu erläutern Zweck folgender Zeilen ist.

Fragen wir uns zunächst nach dem äußeren Aufbau des Dienstes, so ist zu sagen, daß man sich bei der Neuordnung der Dinge im Wesen an das bayerische Vorbild gehalten hat. Weil sich in Bayern die von *Viernstein* angeregte und von *Degen* 1924 eingeführte Gliederung nach Untersuchungs- und Sammelstellen gut bewährt hat, sieht auch unsere AV. die Schaffung zahlreicher kriminalbiologischer Untersuchungsstellen, denen einige wenige Sammelstellen übergeordnet sind, vor. Und zwar plant man unter Einbeziehung der in Bayern bereits vorhandenen Einrichtungen vorläufig an 73 Vollzugsanstalten des Reiches Untersuchungsstellen und eine weitere kriminalbiologische Sammelstelle in Köln zu den bereits bestehenden 8 in München, Freiburg/Br., Münster, Hamburg, Berlin, Königsberg/Pr., Leipzig und Halle, die bisher im Auftrage der Reichsjustizverwaltung alle nur mit der Einleitung und der Vornahme der Nachuntersuchungen entmannter Sittlichkeitsverbrecher³⁾ befaßt waren, zu eröffnen. Als Leiter dieser Stellen und damit als die eigentlichen Sachwalter des kriminalbiologischen Dienstes haben die an den betreffenden Vollzugsanstalten tätigen Ärzte zu gelten. Lediglich bei der Durchführung der Erhebungen sollen sie „nach näherer

¹⁾ Zur Geschichte des kriminalbiologischen Dienstes s. insbes. *Mezger*, Kriminalpolitik (Stuttgart 1934) und Gerichtssaal Bd. 103, 127—190.

²⁾ Siehe die kritische Besprechung von *Sieverts*, Zur Neuordnung des deutschen Jugendstrafvollzuges im 29. Jahrg. S. 31 ff., 1938, dieser Zeitschrift.

³⁾ *Rodewald*, Entmannung und Entmannungsuntersuchungen, 28. Jahrg. S. 3 ff. (1937) dieser Zeitschrift.

Bestimmung des Anstaltsvorstandes“ vom Nebenbeamten, den Abteilungsleitern und den Oberlehrern des Gefängnisses unterstützt werden. Der Anstaltsgeistliche ist unter den heranzuziehenden Hilfskräften nicht genannt, er hat sich daher in Zukunft im Gegensatz zur bisherigen Übung in Bayern und Preußen an der kriminalbiologischen Arbeit nicht zu beteiligen.

Den Untersuchungsstellen obliegt die Untersuchung der Gefangenen und die Sammlung und Verarbeitung der sonst über sie angestellten Erhebungen. Da es sich bei den verfügbaren Mitteln natürlich nie durchführen ließe, wollte man grundsätzlich jeden Rechtsbrecher während der Strafverbüßung einer Erforschung nach kriminalbiologischen Gesichtspunkten unterziehen, so sollen vom Dienste laut Vorschrift nur folgende Gruppen im Vollzug befindlicher Verurteilter erfaßt werden:

1. diejenigen, welche bei der Aufnahme das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich entweder im Jugendstrafvollzug befinden oder mindestens sechs Monate Freiheitsstrafe zu verbüßen haben;
2. diejenigen älteren Verurteilten, welche mindestens drei Jahre Freiheitsstrafe zu verbüßen haben;
3. diejenigen, gegen welche auf eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung oder auf Entmannung erkannt ist;
4. alle sonstigen Gefangenen und Verwahrten, deren kriminalbiologische Untersuchung aus besonderen Gründen wünschenswert ist.

In der Praxis sind in erster Linie diejenigen Angehörigen der erwähnten Gruppen zu berücksichtigen, welche künftig in eine Vollzugsanstalt aufgenommen werden, bei der eine kriminalbiologische Untersuchungsstelle besteht, sowie diejenigen, welche in eine solche Vollzugsanstalt bereits aufgenommen und erst nach dem 31. Dezember 1938 zu entlassen sind. Die übrigen Angehörigen der vorbezeichneten Gruppen sollen lediglich „nach Möglichkeit“, d. h. soweit Zeit und Umstände es erlauben, der Bearbeitung unterworfen werden. Nach Abschluß aller Erhebungen, zu denen auch die eingehende Nachprüfung der Angaben des Untersuchten durch die Beiziehung aller irgendwie erreichbaren Unterlagen gehört, hat die Untersuchungsstelle ihre Ermittlungen der für sie zuständigen kriminalbiologischen Sammelstelle zuzuleiten und dem Vorstand der Vollzugsanstalt Mitteilung von dem Ergebnis der kriminalbiologischen Untersuchung zu den Personalakten des Gefangenen zu machen. Die Untersuchungsstellen haben schließlich die Ergebnisse der Nachbeobachtung des kriminalbiologisch untersuchten Verurteilten während des weiteren Vollzugs zu sammeln, soweit nötig zu ergänzen und der kriminalbiologischen Sammelstelle zur Kenntnis zu bringen.

Aufgabe der Sammelstelle ist es dann, das eingelaufene Material zu sichten, zu ordnen und für die Benützung durch die berufenen Organe der Strafrechtspflege bereitzuhalten, sowie seine wissenschaftliche Be-

arbeitung vorzunehmen, wobei, wie es die Durchführungsverordnung zu unserer AV. ausdrücklich wünscht, auf die Mitwirkung der Ärzte der Untersuchungsstellen Gewicht zu legen ist. Der beabsichtigten Auswertung der Arbeitsergebnisse für wissenschaftliche Zwecke wird es zweifelsohne zu großem Vorteil gereichen, daß alle kriminalbiologischen Sammelstellen in Universitätsstädten gelegen sind und daß ihre Leiter auftragsgemäß stets Fühlung mit den Hochschullehrern zu halten haben, die an der örtlichen Universität die Kriminalbiologie oder ein verwandtes Fach wie etwa die Kriminologie oder die gerichtliche Medizin vertreten. Weiter ist die Sammelstelle zur Führung einer Kartei über sämtliche kriminalbiologisch untersuchte Gefangene unter Verwendung der im öffentlichen Gesundheitsdienst eingeführten erbbiologischen Karteikarte verpflichtet. Die Karteikarte hat einmal als Suchkarte für alle im Bereich der kriminalbiologischen Sammelstelle bearbeiteten Häftlinge, sodann als Übersicht über die dabei angelegten Untersuchungsakten zur Auswertung durch die Gesundheitsämter und für massenstatistische Erhebungen zu dienen. Ihre Urschrift verbleibt bei der Sammelstelle, während je eine Durchschrift an die kriminalbiologische Forschungsstelle beim Reichsgesundheitsamt und an die für den Wohnort *und* den Geburtsort des Gefangenen zuständigen Gesundheitsämter zu verschicken ist. Fallen Geburtsort und Wohnort des Gefangenen zusammen, so sind trotzdem 2 Durchschläge an das betreffende Gesundheitsamt zu senden. Liegt jedoch der Geburtsort des Häftlings im Auslande, so ist in Übereinstimmung mit der vom Reichsinnenministerium angeordneten Behandlung gleichgelagerter Fälle bei der erbbiologischen Bestandsaufnahme die dritte Durchschrift dem Reichsgesundheitsamt zu übermitteln. Die Sammelstelle hat ferner die Strafvollstreckungsbehörde und das Strafregister von der erfolgten Untersuchung zu verständigen. Damit das eingelaufene Aktengut auch für die Zwecke der praktischen Erb- und Rassenpflege voll ausgenützt werden kann, ist nach der Durchführungsverordnung zu unserer AV. den Gesundheitsämtern bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen erbpflegerischen Aufgaben auf Erfordern Einsicht in die Untersuchungsakten zu gewähren. Diese Anordnung ist ganz besonders zu begrüßen, dient sie doch eigens der im beiderseitigen Interesse gelegenen und von den maßgebenden Stellen gewünschten⁴⁾ Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Kriminalbiologie und öffentlicher Gesundheitspflege.

Möchte man nunmehr nach Kenntnisnahme des Aufbaues des kriminalbiologischen Dienstes erfahren, was denn eigentlich die ganze Institution *bezweckt*, so ist auf den § 1 der in Rede stehenden AV. zu verweisen, demzufolge unser Dienst durch die planmäßige Erforschung der Wesensart Gefangener die Interessen der Strafrechts- und der Erb- und Rassenpflege des deutschen Volkes fördern soll. Als Nutznießer

⁴⁾ Vgl. z. B. *Linden*, im Öffentlichen Gesundheitsdienst Bd. 1, 7/8, 1935/1936, und *Gütt-Rüdin-Ruitke*, Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Gesetz und Erläuterungen, 2. Aufl., München 1936, S. 63.

kriminalbiologischer Untersuchungen haben demnach die Strafrechts- und die Erb- und Rassenpflege zu gelten. Der Strafrechtspflege will unsere Arbeit dienen, indem sie „vor allem“ den ärztlichen Sachverständigen, die vor der Verhängung oder der bedingten Aussetzung von Freiheitsstrafen, vor der Entscheidung über Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie vor Maßnahmen des Strafvollzugs oder des Vollzugs mit Freiheitsentziehung verbundener Maßregeln der Sicherung und Besserung gehört werden, die notwendigen Unterlagen für kriminalbiologische Gutachten liefert, außerdem aber auch von ihren Erfahrungen aus den Gesetzgeber bei der Neuschaffung und Umgestaltung kriminalpolitischer Maßnahmen berät, sofern sie ihren Erkenntnisbereich berühren. Erwägt man, daß es einerseits beim kriminalbiologischen Gutachten der Hauptsache nach auf das „Urteil darüber, wessen sich die Volksgemeinschaft von dem Gefangenen zu versehen hat“⁵⁾, d. h. auf die Bestimmung des sozialen Leistungswertes des Prüflings ankommt und daß andererseits der soziale Leistungswert vom Erbwert der Persönlichkeit abhängt⁶⁾, die Beurteilung jenes also die Kenntnis dieses voraussetzt, erwägt man all dies, so wird man verstehen, daß sich die kriminalbiologische Untersuchung auch auf die Ermittlung des Erbgutes der beforschten Gefangenen erstrecken muß. Dadurch unterstützt sie aber mittelbar die Bestrebungen der praktischen Erb- und Rassenpflege, die sich bekanntlich um eine erbbiologische Bestandsaufnahme⁷⁾ des deutschen Volkes bemüht, um zu erfahren, wo sie mit fördernden oder mit ausmerzenden eugenischen Maßnahmen einzugreifen hat.

Im Dienste der genannten Zwecke ist, wie unsere AV bestimmt, planmäßig „die Wesensart Gefangener, d. h. die erblichen Anlagen und die im Leben und durch das Leben bewirkte Gestaltung der Persönlichkeit“ zu erforschen. Es gilt also, den Charakter unserer Untersuchungsobjekte zu ermitteln⁸⁾, um sie in ihrem Handeln zu begreifen. Damit ist allen am kriminalbiologischen Dienst beteiligten Kräften, insbesondere aber den Ärzten, eine Verpflichtung auferlegt, die für sie keineswegs leicht zu erfüllen ist. Ja, selbst der Umstand, daß man sie nach einem ganz bestimmten, in den Untersuchungsakten und der dazu gehörigen Anleitung genau vorgezeichneten Verfahren arbeiten läßt, mindert die Schwierigkeit der übertragenen Aufgabe nur um Weniges

⁵⁾ Nach der sprachlich besonders gelungenen Fassung aus dem § 16 der AV. des Reichsministers der Justiz betr. Jugendstrafvollzug vom 22. Januar 1937.

⁶⁾ Bezüglich der Wichtigkeit der Unterscheidung von Erbwert und sozialem Leistungswert siehe *Sieverts* a. a. O. S. 36 und die dort zitierte Arbeit von *Lottig*, Erbwert und jugendpflegerische Maßnahmen in „Das junge Deutschland“ 1937 S. 311 ff., die mir leider bis zum Abschluß meines Manuskriptes nicht zugänglich war.

⁷⁾ *Schütt*, Die erbbiologische Bestandsaufnahme, Der Öffentliche Gesundheitsdienst B, 2. Jahrg. S. 241 ff., 1936, und *idem*, Erläuterungen zur erbbiologischen Bestandsaufnahme, *ibid.* A, S. 255 ff., 1936.

⁸⁾ *Stumpff*, Grundlagen und Aufgaben der Kriminalbiologie in *Rüdin*, Erb- und Rassenhygiene im völkischen Staat, München 1934.

herab. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß die ärztlichen Leiter der Sammelstellen angewiesen sind, die Ärzte und Mitarbeiter der Untersuchungsstellen über die kriminalbiologische Arbeits- und Untersuchungsmethode durch Vorträge und sonstige Belehrungen an Hand des Formbogens und seiner Anleitung eingehend zu unterrichten⁹⁾. Denn nur so wird es im Laufe der Zeit zu erreichen sein, daß die Persönlichkeitsforschung der Rechtsbrecher im ganzen Staate in erschöpfender und einheitlicher Weise erfolgt.

Wenn wir jetzt in die Beschreibung der schon erwähnten Untersuchungsakten mit ihren Erläuterungen eintreten, so ist vor allem hervorzuheben, daß sie ihre endgültige Gestalt der Zusammenarbeit von Reichsjustizministerium, Reichsinnenministerium und Reichsgesundheitsamt verdanken. Es war eine stattliche Reihe von Entwürfen, die in Betracht gezogen wurde, bis man sich endlich zu dem nunmehr eingeführten Vordruck entschieden hat. Dem Kenner verrät er deutlich seine Abstammung vom bayerischen Fragebogen¹⁰⁾, auch das *Kretschmer*sche Psychobiogramm¹¹⁾ ist bei seiner Abfassung nicht unbeachtet geblieben. In der Einteilung und in etlichen Einzelheiten weicht er allerdings von den Vorbildern ab, da er nach Inhalt und Form dem von der internationalen Straf- und Gefängniscommission in Bern zur Beachtung empfohlenen zwischenstaatlichen Untersuchungsschema angepaßt wurde, an dessen Aufstellung von deutscher Seite *E. Schäfer*, Berlin, und *Többen*, Münster, beteiligt waren. Mit dem Worte „angepaßt“ ist bereits gesagt, daß unsere Untersuchungsakten keine Abschrift oder Übersetzung des internationalen Entwurfes darstellen. Trotz der Gleichschaltung verzichten sie nicht auf alle jene Fragestellungen, die durch das besondere Interesse der deutschen Wissenschaft und die Eigenart unserer Verhältnisse bedingt sind. Natürlich wird der neue Bogen allen denen, die bisher das bayerische oder irgendein anderes Muster benützt haben, die Arbeit in der ersten Zeit bis zu einem gewissen Maße erschweren. Damit muß man sich aber zum Besten der Einheitlichkeit des Untersuchungsganges abfinden, ist sie es doch allein, die den Austausch und Vergleich der Erhebungs- und Verwertungsergebnisse im Staate und darüber hinaus ermöglicht und sichert.

Bezüglich der äußeren Form ist zu bemerken, daß unsere Akten aus losen Blättern im Din-Format A 4 mit einem 1 cm breiten Heftrand bestehen, die in einem steifen Aktendeckel mit allen sonstigen Eingängen vereinigt werden können. Lose Blätter wurden an Stelle eines Heftes vor allem deshalb gewählt, weil sich ein Heft nicht gut zur Aufzeichnung

⁹⁾ Dabei wird es ganz besonders darauf ankommen, die Ärzte von der ihnen geläufigen Einstellung auf das Krankhafte abzubringen und zu einer entsprechenden Beachtung und Würdigung des Normalen anzuleiten.

¹⁰⁾ Abgedruckt in *v. Rohden*, Einführung in die kriminalbiologische Methodenlehre (Berlin und Wien 1933) S. 197 ff.

¹¹⁾ Abgedruckt in *Kretschmer*, Medizinische Psychologie, 4. Aufl. (Leipzig 1930) S. 219 ff.

von Untersuchungsergebnissen eignet, die von mehreren Personen mehr oder weniger gleichzeitig gewonnen werden. Auch erscheint die Verwendung loser Blätter viel ökonomischer, da erfahrungsgemäß ein Heft recht oft nicht mehr weiter benützt oder gar als Ganzes schon vernichtet wird, wenn nur eine Seite daraus verschrieben wurde. Sollte sich bei der Ausfüllung eines Befundbogens herausstellen, daß der im Bogen vorgesehene Raum zur Berichterstattung nicht ausreicht, so ist nach der Anleitung die Fortsetzung des Berichtes bzw. der Bericht selbst auf ein besonderes Blatt zu schreiben, das mit der gleichen Seitenzahl wie der betreffende Bogen, jedoch außerdem mit a zu bezeichnen und in die Akten einzuordnen ist. Falls sich mehrere Einlageblätter zur Ergänzung eines Bogens als notwendig erweisen, so sind sie neben der Seitenzahl fortlaufend mit b, c, d . . . zu beschriften.

Weil man bestrebt ist, ein möglichst anschauliches Bild von der aus erblicher Anlage und Lebensschicksal geformten Wesensart des Gefangenen zu entwerfen, haben unsere Akten über alle die nachstehend verzeichneten Momente Aufschluß zu geben:

Seite 1 verlangt eine kurze Kennzeichnung des Prüflings nach Namen, Vornamen, letztem Wohnort, Volkszugehörigkeit, Muttersprache usw. Außerdem bietet sie dem Leiter der Sammelstelle in einem schwarz umrahmten Felde zu einer zusammenfassenden Beurteilung Raum. Auf welche Einzelheiten sich diese zu erstrecken hat und was ihr eigentlicher Zweck ist, werde später besprochen.

Seite 2 verschafft uns 1. die für die erbbiologische Bestandsaufnahme wichtigen Personaldaten, 2. die Schilderung derjenigen Straftat, derenthalben sich der Häftling zur Zeit der Untersuchung in der Strafverbüßung befindet, nach der Darstellung des Gerichtes und nach der des Häftlings und 3. die Kenntnis der äußeren Bedingungen der Tat (Monat, Feiertag, Stunde, atmosphärische Einflüsse usw.) und der Tatumstände (mildernde, erschwerende Umstände).

Seite 3 ist als „kriminologisch-pönologischer Befundbericht“ beschriftet und enthält genau so wie der soziologische Befundbericht keine Fragestellungen; die zu berücksichtigenden Momente sind vielmehr nur in der Anleitung vermerkt, was zweifelsohne einer besseren Raumausnützung bei der Niederschrift der Befunde zugute kommen muß. Der kriminologisch-pönologische Befundbogen soll über die Entwicklung der Kriminalität des Häftlings und über sein Verhalten während etwaiger früherer Strafverbüßungen möglichst ausführlich und zuverlässig Auskunft geben. Er darf daher, wie die Anleitung eigens betont, nicht einfach nach den Behauptungen des Untersuchten, sondern nur auf Grund von Aktengut verfaßt werden. Es wäre jedoch falsch, sich hier lediglich mit einer Wiederholung der Angaben des Strafregisterauszuges zu begnügen. Es gilt vielmehr, durch Auszüge aus den Strafakten (gerichtsärztliche Gutachten, Urteilsbegründungen) und gegebenenfalls aus den Personalakten der Straf-anstalten, in denen der Häftling bisher untergebracht war (Haftart, Arbeitsfähigkeit und Leistung während der Straftat, Verhalten zu Vorgesetzten und Mitgefangenen; Hausstrafen, Selbstbeschädigungen, Haftpsychosen, Abschlußgutachten) den Gang der kriminellen Entwicklung des Häftlings anschaulich zur Darstellung zu bringen. Dabei ist insbesondere ersichtlich zu machen, ob der Untersuchte vom Jugendrichter zur Verantwortung gezogen wurde (wann?, weshalb?, welche Strafe oder Besserungsmaßregel wurde über ihn verhängt?), ob er sich in heilpädagogischer Behandlung, unter Schutzaufsicht oder in Fürsorgeerziehung (wann, wie lange und in welchen Anstalten?) befunden hat, ob er

wegen Übertretung polizeilicher Vorschriften und Verordnungen (z. B. wegen Bettelns) bestraft worden ist, ob er im Arbeitsdienst oder im Militärdienst bestraft worden ist, wie oft und wofür er vom Strafrichter zur Verantwortung gezogen wurde, ob über ihn irgend welche Maßregeln der Besserung und Sicherung verhängt wurden, ob er im Ausland bestraft wurde und ob endlich irgendein Verfahren gegen ihn eingeleitet, jedoch später eingestellt worden ist. Die in Betracht kommenden Akten sollen möglichst in ihrer zeitlichen Reihenfolge und, soweit zugänglich, in Anlehnung an die Angaben des Strafregistrauszuges von einem oberen Gefängnisbeamten bzw. unter dessen Führung und Anleitung ausgezogen werden. Bei medizinischen Gutachten hat der ärztliche Leiter der kriminalbiologischen Untersuchungsstelle die Anfertigung der Auszüge zu besorgen bzw. zu überwachen. Am Schlusse des Berichtes sind die mitgeteilten Befunde in einigen Sätzen, die das Wesentliche der kriminellen Entwicklung des Häftlings hervorheben, kurz zusammenzufassen.

Seite 4 ist der Darstellung der soziologisch bedeutsamen Verhältnisse aus der Lebensgeschichte des Häftlings gewidmet. Bei ihrer Abfassung ist der Anleitung zufolge so vorzugehen, daß zunächst der Prüfling selbst nach den unten vermerkten Umständen der Reihe nach befragt und seine Antworten, gleichlaufend mit den Fragen beziffert, niedergeschrieben werden. Später sind dann mit Hilfe der Sippentafel und sonstiger Erkundigungen, die an die Mitteilungen des Prüflings anknüpfen (Einholung von Schul-, Arbeitgeber-, polizeilichen Führungszeugnissen, Krankenblättern, Fürsorgeakten usw.), sowie auf Grund eigener Nachprüfungen sachliche Belege für die Angaben zu schaffen. Im einzelnen ist zu erfragen:

1. Vater: Berufstätigkeit (Beruf mit regelmäßigem Einkommen, Gelegenheitsarbeiter, erreichte Lebensstellung, Angabe der Art der Tätigkeit).
Führung des Haushaltes: geizig, sparsam, verschwenderisch.
Erzieherische Fähigkeiten (gutes, schlechtes Beispiel, Anhalten zum Betteln usw.).
Intelligenzstufe: normal-, unter- oder überdurchschnittlich begabt.
Religiosität: gläubig, frömmelnd, heuchlerisch, fanatisch, gleichgültig, antireligiös.
2. Mutter: Berufstätigkeit (Beruf mit regelmäßigem Einkommen, Gelegenheitsarbeiterin, erreichte Lebensstellung, Angabe der Art der Tätigkeit).
Führung des Haushaltes: geizig, sparsam, verschwenderisch.
Erzieherische Fähigkeiten (gutes — schlechtes Beispiel, Anhalten zum Betteln usw.).
Intelligenzstufe: normal, unter- oder überdurchschnittlich begabt.
Religiosität: gläubig, frömmelnd, heuchlerisch, fanatisch, gleichgültig, antireligiös.
3. Verhältnisse im Elternhause:
 - a) zur Zeit der Geburt des Häftlings,
 - b) später.
 Familienstand der Eltern: verheiratet, getrennt lebend, geschieden, verwitwet, wiederverheiratet, in wilder Ehe lebend, im Gelegenheitsverhältnis lebend.
Verhältnis der Eltern zueinander: harmonisch, gelegentliche Streitigkeiten (mit — ohne wichtigen Grund), disharmonisch.
Wirtschaftliche Lage der Familie: schlecht (infolge Arbeitslosigkeit, Verwahrlosung, Krankheit, Invalidität usw.), ausreichend, gut, sehr gut.
Ruf der Familie: gut, schlecht, beliebt, gemieden, geachtet, mißachtet, bespöttelt.

4. Stellung des Kindes im Elternhause: eheliches, uneheliches, legitimiertes Kind; Adoptiv-, Stief-, Pflegekind; Vater-, Mutter-, Vollweise; Findling; umkämpftes, einziges, jüngstes Kind.
5. Verhältnis des Kindes zum Elternhause: anhänglich, liebevoll, trotzig, feindselig, gehässig, gleichgültig. Erhaltung, Lockerung, Verlust des Zusammenhangs (Gründe).
6. Erziehung des Häftlings: häusliche (gegeben vom Vater, von der Mutter, von anderen Verwandten, von fremden Personen) oder außerhäusliche (in einer Anstalt). Bei der Klärung der Erziehungsverhältnisse ist insbesondere in Erfahrung zu bringen, ob das Kind in der Familie nicht vernachlässigt (von seiten der Eltern, der Dienstboten), mißhandelt (von den Eltern, insbesondere vom trunksüchtigen Vater oder von der trunksüchtigen Mutter, von den Geschwistern, von der Stiefmutter oder von anderen Hausgenossen), zur Unsittlichkeit, zum Stehlen oder zum Lügen (durch die Eltern, Geschwister oder Kostgänger) verführt, zum Betteln angehalten, von seiten der Eltern (insbesondere als einziges oder jüngstes Kind) oder anderer Erzieher sehr verwöhnt, verständnislos behandelt oder übermäßig streng erzogen wurde. Schließlich ist auf die religiöse Erziehung Rücksicht zu nehmen.
7. Schulbildung: Art der besuchten Schule (Stadt- oder Landschule, staatl. oder Privatschule, konfessionelle Schule, Hilfsschule, Volksschule, Mittelschule, Fachschule, Gewerbeschule, Fortbildungsschule, höhere Lehranstalten, Hochschule).
 Dauer des Schulbesuchs.
 Schulbesuch: regelmäßig — unregelmäßig (wegen Krankheit, Schwänzens, häuslicher Verhältnisse, Verdienstzwanges).
 Fleiß.
 Betragen.
 Verhältnis zu den Lehrern.
 Leistungen (Ist sitzen geblieben? Wie oft? In welchen Klassen? Abneigung oder besonderes Interesse für einzelne Unterrichtsgegenstände).
8. Berufsleben:
 Alter beim Beginn.
 Anfangsberuf (selbstgewählt, aufgezwungen).
 Lehrlingszeit (beendet, abgebrochen).
 Wanderschaft (besuchte Gegenden und Länder).
 Gesellen- und Meisterzeit (Prüfungsdaten).
 Verdienst (Höhe und Art seiner Verwendung).
 Verhalten zum Arbeitgeber und zu den Mitarbeitern.
 Berufswechsel (Gründe).
 Arbeitslosigkeit (verschuldet, unverschuldet).
9. Arbeits- und Militärdienst: Eintritt, Dauer des Dienstes, Waffengattung, Führung, erreichter Dienstgrad. Teilnahme am Kriege (Front — Etappe), Auszeichnungen, Verwundungen (in welchen Krankenanstalten und wie lange?), Erkrankungen (in welchen Krankenanstalten und wie lange?), Verschüttung (in welchen Krankenanstalten und wie lange?), Gefangenschaft (wo und wie lange?), Entlassungszeit. Rente. Dienst in der Fremdenlegion?
10. Häusliche Verhältnisse des Häftlings:
 Allgemeine Verhältnisse (lebt in Ehe, in eheähnlichem Verhältnis, im Gelegenheitsverhältnis. Wie lange? Wohnung. Ernährung. Zahl der Kinder. Davon sind z. Zt. der Untersuchung lebend und unverstorb?).

Eigenschaften der Frau (Alter bei der Eheschließung oder beim Eingehen des Verhältnisses. Beruf vor dem Zusammenschluß. Hausfrauenqualitäten. Erzieherische Fähigkeiten. Intelligenzzustand. Auffällige Charakterzüge. Religiosität. Kriminalität).

Verhalten zur Frau: Hörig, dankbar, vorsorglich, zärtlich, liebevoll, nachgiebig, gleichgültig, herrschsüchtig, rücksichtslos, roh.

Verhalten zu den Kindern: Voll Affenliebe, vorsorglich, zärtlich, liebevoll, nachgiebig, milde, ungleichmäßig, pedantisch, gleichgültig, streng, roh, gewalttätig, feindlich.

II. Stellung im und zum Gemeinschaftsleben:

Art des Milieus (Großstadt-, Industrie-, Kleinstadt-, Land-Milieu).

Alltäglicher Umgang und Freundeskreis.

Lebensführung in der arbeitsfreien Zeit.

Verhalten den Lebensgenüssen gegenüber (Lektüre, Spiel, Sport, Kino, Theater, Kaffeehaus, Wirtshaus).

Verhalten in politischer Beziehung.

12. Wichtige Lebensereignisse (Erbschaften, Konkurse, andere wirtschaftliche Verluste, Krankheiten, Unfälle, Todesfälle).

In einer Zusammenfassung sind schließlich die wichtigsten im sozialen Milieu verankerten kriminogenen Faktoren kurz herauszustellen.

Seite 5 soll einen „Bericht über die Gesundheitsverhältnisse der Vor- und Nachfahren des Häftlings mit besonderer Berücksichtigung der Erblichkeit“ geben. Hierbei wird in der Regel ein Hinweis auf die Sippen tafel genügen. Nur in erbbiologisch besonders bedeutsamen Fällen wären, wie die Anleitung wünscht, die Ergebnisse der Sippenuntersuchung auszugsweise zu wiederholen, indem bei den im Bogen angeführten Krankheiten und Abartigkeiten (Schwachsinn, Fallsucht, Geistes- und Gemütskrankheiten, erbliche Augen- und Ohrenleiden, erbliche Nervenleiden, erbliche körperliche Mißbildungen, Psychopathie, Alkoholismus, Süchtigkeit, Kriminalität, sittliche Verwahrlosung, Selbstmord, Tuberkulose und andere Infektionskrankheiten, Syphilis, besondere Begabungen und auffallende erblich bedingte Charaktereigenschaften) die Personen unter Angabe ihres Verwandtschaftsverhältnisses zum Prüfling benannt werden, die mit ihnen behaftet sind.

Seite 6 ist für die Aufnahme der ärztlichen Anamnese über die geistige und körperliche Entwicklung des Häftlings bestimmt. Bei der Aufzeichnung der erfragten Umstände sind nach der Anleitung der besseren Übersicht halber die Kindheit, die Reifezeit und die spätere Lebenszeit gesondert zu behandeln, indem man sich an folgende Gliederung hält:

1. Kindheit:

a) Geburt (Schwangerschaft, Entbindung, Stillperiode).

b) Frühkindliche Entwicklung (Gehen, Sprechen, Zahnen, Bettnässen, Pavor nocturnus).

c) Kinderkrankheiten (Rachitis, Skrofulose, Lymphdrüenschwellungen, Krampfanfälle, Masern, Scharlach, Diphtherie, Röteln, Keuchhusten, Grippe, Anginen).

2. Pubertät: verfrüht — normal — verspätet; stürmisch — normal — unebenmäßig.

3. Spätere Lebenszeit (überstandene ernste Erkrankungen und Verletzungen, Lebensweise, Ernährung, Alkohol- und Nikotingenuß, Suchten, gegebenenfalls Involution).

Seite 7 ist für die Protokollierung der bei der körperlichen Untersuchung durch den Arzt erhobenen Befunde vorgesehen. Außerdem sind hier die Angaben des Untersuchten über etwaige Funktionsstörungen, über seinen

Schlaf (Schlafbedürfnis, Schlaftiefe, Träume, Schlafsprechen, Nachtwandeln) und über sein Geschlechtsleben (Beginn, Libido, Potenz, Abartigkeit der geschlechtlichen Betätigung und ihre Veranlassung) zu vermerken. Bei Frauen sind überdies ihre Menstruations- und Gestationsverhältnisse kurz zu beschreiben. Gegebenenfalls ist auch die Gestaltung des Klimakteriums zu charakterisieren. Die Beschreibung der Körpermerkmale, insbesondere der Körperfehler und Krankheiten dürfte dem Arzte verhältnismäßig leicht fallen, da die zu berücksichtigenden Momente der Reihe nach in den Akten aufgeführt und überdies in der Anleitung bei jedem einzelnen Punkt die Eigenschaften und Zustände, auf die es ankommt, genau angegeben sind.

Seite 8 vermittelt die für die Beurteilung des Körperbaues wesentlichen anthropometrischen und morphologischen Daten. Auch hier ist in der Anleitung wieder für jeden Punkt vermerkt, was der Feststellung zu unterliegen hat.

Seite 9 gibt Platz für die Schilderung der Ergebnisse, die bei der Untersuchung des Nervensystems in organischer Beziehung gewonnen wurden. Um eine gewisse Vollständigkeit bei der Befundaufnahme zu sichern, enthalten die Erläuterungen ein eigenes Leitschema, dessen Beachtung empfohlen wird.

Seite 10 ist für die Aufnahme der Resultate der psychischen Untersuchung bestimmt. Auch hier versucht ein in der Anleitung abgedrucktes Leitschema die Arbeit zu erleichtern. Bei der Erhebung des psychischen Befundes ist das Verhalten des Prüflings zum Untersucher, seine Motorik, seine Ausdrucksfunktionen wie seine Sprache, seine Mimik, seine Gestik und seine Schrift, seine Auffassung und Aufmerksamkeit, sein Gefühls- und Gemütsleben, sein Willensleben, sein Triebleben und seine Intelligenz zu berücksichtigen. Die Prüfung der Intelligenz soll sich auf die Untersuchung des Gedächtnisses (einschließlich der Merkfähigkeit), der Kenntnisleistungen (Schul- und Allgemeinwissen) und insbesondere der eigentlichen intellektuellen Fähigkeiten (Urteils-, Kritikfähigkeit, Kombinations- und Abstraktionsvermögen, Verdichtungsfähigkeit, intellektuelle Einsicht in sittliche Allgemeinvorstellungen und anschaulich-praktisches Denken) erstrecken. Neben den Maßunterschieden werden auch die Artunterschiede (Klarheit, Raschheit und Leichtigkeit der Assoziationen, ihre Lösbarkeit, Steriotypisierungsneigung, Neigung zu sinnlich konkreten Vorstellungsinhalten und -abläufen) zu beachten sein.

Seite 11 ist nur auszufüllen, wenn sich irgendwelche gröbere seelische Störungen anlässlich der Untersuchung oder während der Strafverbüßung beobachten ließen. Für die Befundaufnahme ist in den Erläuterungen wieder ein eigenes Leitschema mitgeteilt.

Seite 12 ist mit „Kriminalbiologische Berichte“ überschrieben. Hier soll zunächst der Leiter der kriminalbiologischen Untersuchungsstelle, nachdem er sich ein Urteil über den biologischen Typus des Gefangenen und über dessen Zusammenhang mit dem sozialen Verhalten des Häftlings gebildet hat, in Form eines kriminalbiologischen Berichtes alle gemachten Ermittlungen kurz zusammenfassen. Sodann sind hier die Entwürfe bzw. Abschriften (gegebenenfalls auf Einlageblättern) sämtlicher über den Gefangenen von der kriminalbiologischen Sammelstelle erstatteten Berichte und Gutachten gesammelt niederzulegen.

Seite 13 verlangt zunächst unter der Rubrik: „Beurteilung der Kriminalität“ auf Grund sämtlicher Ermittlungen eine Entscheidung darüber, ob die Kriminalität des Häftlings vorwiegend umwelt- oder anlagebedingt war, oder ob bei ihrer Entwicklung Umwelt und Anlage in gleichstarker Weise beteiligt waren. Weiter ist hier Platz für die Bezeichnung der Art und der Erfolge der beim Häftling während der Strafzeit angewendeten Maßnahmen (pädagogische Beeinflussung, Unterricht, Arbeit in der Strafanstalt, ärztliche Behandlung) und für die während der Strafhaft gemachten Beobachtungen.

Seite 14 soll über die Umstände, die für die Haftentlassung maßgebend waren, über die angeordneten Sicherungsmaßnahmen und über die Maßregeln, die für die Zeit nach der Entlassung geplant sind, Nachricht geben.

Seite 15 und 16 sind für die von der Entlassenenfürsorge, den Gesundheitsämtern und den Polizeibehörden beigezogenen Auskünfte über das Verhalten des Strafgefangenen in der Zeit nach der Haftentlassung bestimmt. Wie aus dieser kurzen Kennzeichnung zu ersehen, ist dieses Blatt ebenso wie das vorhergehende vornehmlich zur Protokollierung von Feststellungen und Erhebungen gedacht, die ihrer Natur nach zu einem viel späteren Zeitpunkt gemacht werden können, als die kriminalbiologische Untersuchung erfolgt ist. Die Erläuterungen empfehlen daher, die Blätter 13/14 und 15/16 zunächst zurückzubehalten und erst nach erfolgter Ausfüllung als Nachtrag zu den übrigen sofort nach Abschluß der Untersuchung eingesandten Akten der kriminalbiologischen Sammelstelle zu überreichen.

Seite 17 und 18 sind der Schilderung des Lebenslaufes des Untersuchten vorbehalten, die der Häftling „eigenhändig“ zu liefern hat, da sie gleichzeitig als Schriftprobe dienen soll.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß auf der Innenseite des vorderen Blattes des Aktendeckels für das Aktenverzeichnis und auf der Innenseite seines hinteren Blattes für etwaige Lichtbilder des Häftlings Platz gelassen ist. Für die Einholung von Auskünften bei verschiedenen amtlichen (Strafregisterauszüge!) und privaten Stellen und für den Verkehr mit den Gesundheitsämtern (Übermittlung der Sippen tafel zur Überprüfung und Ergänzung, Meldung über die erfolgte kriminalbiologische Untersuchung und Überreichung der Karteikarte) sind den Untersuchungsakten besondere Formblätter beige geschlossen.

Laufen nun die von der Untersuchungsstelle in sämtlichen Spalten und Fächern ausgefüllten Bogen bei der Sammelstelle ein, so hat der Sammelstellenleiter pflichtgemäß ihren Inhalt durchzusehen und sodann auf Seite 1 der Akten im schwarz umrahmten Felde die früher erwähnte zusammenfassende Beurteilung zu liefern. Selbstverständlich kann sie, die im wesentlichen auf einen schlagwortartigen Auszug aus den Akten hinausläuft, erst gegeben werden, wenn die Untersuchung auch hinsichtlich der eingeholten Auskünfte und Nachprüfungen völlig abgeschlossen ist. Sollte der Sammelstellenleiter dabei einmal zu einem anderen Urteil als der Voruntersucher kommen, wie sich das z. B. bei der Einordnung einer Person in die Charaktertypen nach *Kretschmer* sicherlich keicht ergeben kann, so hat er nach den Erläuterungen mit dem Untersuchungsstellenleiter das Einvernehmen zu pflegen und durch eine sachliche Aussprache zu versuchen, eine Einigung in den Meinungen herbeizuführen. Falls eine Übereinstimmung nicht zu erzielen ist, vermerkt er zunächst seine eigene Ansicht und fügt in Klammern die abweichende des Voruntersuchers bei.

Im Rahmen der zusammenfassenden Beurteilung wird fürs erste die Bestimmung der somatischen Gesamtkonstitution verlangt. Dabei sind der Körperbautyp nach *Kretschmer* und die Rassenzugehörigkeit zu bezeichnen und außerdem unter Angabe der Diagnose alle wichtigen vorliegenden Krankheiten und Mißbildungen sowie diejenigen Krankheitsfolgen und überstandenen Krankheiten anzuführen, die den (gegenwärtigen) Zustand des untersuchten Gefangenen beeinflußt haben.

Weiter ist die psychische Gesamtkonstitution durch den Versuch einer klinisch psychiatrischen und einer charakterologischen (nach *Kretschmer*) Typisierung zu umreißen. Für die soziale Beurteilung, die gleichfalls gefordert wird, genügt nach den Erläuterungen die Angabe, wie die bisherige Lebensführung des Prüflings in der Freiheit war, d. h. ob er ein Gesellschaftsfeind (antisozial), ein Schmarotzer (asozial), in sozialer Beziehung unauffällig oder zeitweilig sogar sozial wertvoll war. Die gewünschte erbbiologische Würdigung hat Auskunft darüber zu geben, ob der Untersuchte erbkrank oder in der näheren Blutsverwandtschaft (Großeltern, Eltern, Elterngeschwister, Geschwister und Kinder des Prüflings) erblich belastet oder unbelastet erscheint. Im Fach „Kriminalbiologische Beurteilung“ ist der Prüfling als Gelegenheits-, Affekt- oder Zustandsverbrecher zu kennzeichnen und nach der Deliktgruppe, in der sich seine Kriminalität vorwiegend bewegt hat, kurz (z. B. als Dieb, Betrüger, Hehler, Sittlichkeitsverbrecher, Mörder, Brandstifter) zu benennen. Schließlich ist noch die Persönlichkeit des Rechtsbrechers auf Grund der Akten prognostisch (voraussichtlich besserungsfähig oder unverbesserlich) bezüglich der Erfolgsaussichten zu bewerten, die den eingeleiteten kriminalpolitischen Maßnahmen für die Lebensführung nach der Strafverbüßung innewohnen. Diese Vorhersage bedeutet zweifellos den schwierigsten Teil der Aufgaben, deren sich der Arzt¹²⁾ im Rahmen des kriminalbiologischen Dienstes zu entledigen hat, zumal ihm dabei die Theorie ungeachtet der Bemühungen *Viernsteins*¹³⁾, *Exners* und seiner Schule¹⁴⁾ kaum schon irgendwie helfend zur Seite zu treten vermag.

Daß die eben besprochene Zusammenfassung nicht den Untersuchungsstellen selber, sondern den Sammelstellen übertragen ist, hat seine guten Gründe: Man will dadurch vor allem erreichen, daß die Untersuchungsakten im Wege eines gewissen Instanzenzuges vor ihrer Auswertung noch einmal kritisch durchgesehen werden. Zudem soll das Wissen um die Kontrolle den Arbeitseifer in den Untersuchungsstellen steigern helfen. Endlich hat die beschlossene Arbeitsteilung aber auch zur Vereinheitlichung der Beurteilung der Untersuchungsergebnisse beizutragen, welchem Ziele sie dadurch dient, daß sie nur 9 und nicht über 70 Köpfe um die gerade für die spätere theoretische und praktische Auswertung so bedeutsamen Zusammenfassungen bemüht.

Die Frage, wer in foro das kriminalbiologische Gutachten er-

¹²⁾ Um wieviele besser hat es da doch der Heerespsychologe, der wenigstens den geistigen Raum, den er seinem Urteil über das zu gewärtigende Verhalten seines Prüflings unterstellt, einigermaßen kennt!

¹³⁾ *Viernstein*, Über Typen des verbesserlichen und unverbesserlichen Verbrechers. Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft Bd. 1 S. 26ff. (Graz 1928).

¹⁴⁾ *Exner*, Die Prognose bei Rückfallsverbrechern, Vortrag gehalten auf der Arbeitstagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft in München in Bd. 5 der Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft (im Erscheinen). *Schiedt*, Ein Beitrag zum Problem der Rückfallsprognose, München 1936.

statten soll, ob nur der Sammelstellenleiter wie in Bayern oder auch andere Ärzte, läßt unsere AV offen. Sie spricht im § 1 nur von ärztlichen Sachverständigen überhaupt und stellt somit die Wahl des Gutachters in das freie Ermessen der Behörde. Es kann also grundsätzlich jeder Arzt mit der Abgabe kriminalbiologischer Gutachten betraut werden, der Leiter der Untersuchungsstelle ebenso wie der Gerichtsarzt oder der Strafanstaltsarzt. Daß wir dieser Neuordnung unseren Beifall nicht versagen werden, leidet keinen Zweifel. Ist sie doch durchaus geeignet, der von *Reiter*¹⁵⁾ seinerzeit mit Recht getadelten Trennung von Materialsammlung und Materialverwertung wirksam zu begegnen und den lediglich auf Grund der Aktenlage urteilenden kriminalbiologischen Gutachter, wie er bis jetzt in Bayern tätig war, für immer zu verabschieden.

Damit ist, wie ich meine, über die Regelung des kriminalbiologischen Dienstes, soweit sie sich aus der AV. vom 30. Nov. 1937 und ihrer Durchführungsverordnung ergibt, alles Wesentliche gesagt. Wenn ich trotzdem die Feder noch nicht aus der Hand lege, so geschieht es, um die Zusage der verehrten Schriftwaltung dieser Zeitschrift herzlich zu begrüßen, die Entwicklung und das Gedeihen unserer Einrichtung stets nach besten Kräften zu unterstützen. Fürs erste könnte dies gut durch die Wiedergabe von Aufsätzen erfolgen, die sich mit den verschiedenen Teilgebieten kriminalbiologischer Untersuchung und Begutachtung befassen. Denn augenblicklich ist zweifellos die Schulung aller am Dienst beteiligten Kreise das Wichtigste. Später kommt es dann auf die Ermöglichung einer Aussprache über die Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten an, die sich in der lebendigen Praxis des Dienstes sicherlich mit der Zeit in großer Zahl herausstellen werden. Und wenn die Monatsschrift dem Dienste schließlich auch noch ihre Spalten für die Mitteilung seiner wissenschaftlichen Ernte offen halten wird, so wird das Organ der Kriminalbiologischen Gesellschaft zum Besten kriminalbiologischer Theorie und Praxis wahrlich alles getan haben, was von ihm erwartet werden kann. Erfreulicherweise wäre dann auch das gesamte einschlägige Schrifttum an einem Orte vereint und erreichbar!

Fälle.

Ein Mord unter dem Einfluß von Kartenlegerinnen. Von Landgerichtsdirektor Dr. *Albert Hellwig* in Potsdam.

Schon mehrfach sind in der Literatur Fälle dargestellt, in denen sich der unheilvolle Einfluß nachweisen läßt, den Kartenlegerinnen durch ihre Prophezeiungen und durch allerlei mystische Prozeduren bei der Planung und Ausführung von Mordtaten ausgeführt haben. So schildert *Straßer* in seiner ungewöhnlich interessanten Doktorarbeit¹⁾ einen Fall, der sich in Zürich zu-

¹⁵⁾ *Reiter, H.*, Grundsätzliche Bemerkungen zum gegenwärtigen Stande der Kriminalbiologie, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 22. Jahrg. 1931, S. 78ff.

¹⁾ *Straßer*: „Das Kumulativverbrechen“, Leipzig 1912, S. 106ff.

getragen hat, und Freiherr v. Schrenck-Notzing einen Fall aus Bayern²⁾. Wenn Zeitungsnachrichten zutreffen, so haben sich kürzlich in Baden und im Rheinland gleichartige Fälle ereignet.

Vor drei Jahrzehnten erfuhr ich gleichfalls durch Zeitungen von einem zweiten bayerischen Mordprozeß, bei dem u. a. auch Freiherr v. Schrenck-Notzing als Sachverständiger mitgewirkt hat. Ich wandte mich an diesen Sachverständigen und bat um Auskunft, wie weit der Zeitungsbericht verlässlich sei. Er teilte mir mit, daß in der Tat eine Kartenlegerin eine gewisse Rolle gespielt habe, daß aber der Mordplan selbst auf sie nicht zurückzuführen sei. Im übrigen verwies er mich auf die ausführlichen Prozeßberichte der „Augsburger Abendzeitung“, die zuverlässig seien.

Ich habe mir damals die Zeitung besorgt, habe aber erst kürzlich die Akten des Landgerichts Augsburg gegen Josefa Roas und Genossen wegen Mordes (Schw. Rcg. 2/1908 des Landgerichts Augsburg) erhalten können. Ich habe dabei feststellen können, daß soweit sich das überhaupt ermitteln läßt, in der Tat die Verhandlungsberichte der Zeitung den Sachverhalt getreu wiedergeben. Da weder das Urteil den Sachverhalt darstellt noch auch das Protokoll über die Hauptverhandlung den sachlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und der erstatteten Gutachten wiedergibt, bin ich auf den Inhalt der Anklageschrift, die erstatteten schriftlichen Gutachten und die während der Voruntersuchung aufgenommenen Protokolle über die Aussagen der Zeugen angewiesen.

Es ergibt sich hiernach folgendes Bild, das sich zum mindesten in allem für uns Wesentlichen mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung decken dürfte.

Anklage wegen Mordes wurde erhoben gegen Frau Josefa Roas und gegen ihren Sohn Emanuel.

Am 17. Oktober 1906 abends wurde die Leiche des in Ingolstadt wohnenden Wagenwärtergehilfen Ludwig Roas in seiner Wohnung aufgefunden. Es wurde zunächst Selbstmord angenommen und die Leiche zur Beerdigung freigegeben. Gerüchte in der Stadt, denen nachgegangen wurde, führten aber schließlich zu dem Verdacht, daß die Ehefrau zusammen mit ihrem Sohn den ihr unbequemen Mann, der ihrem liederlichen Treiben im Wege stand, beseitigt habe. Eine Fülle von Indizien aus ihrem Verhalten vor und nach der Tat und aus Äußerungen, die sie und ihre Kinder getan hatten, machten sie und ihren Sohn Emanuel zweifellos in hohem Maße verdächtig. Daß sie in rohester Weise vielfach ihrem Mann ernstlich den Tod gewünscht und daß sie seit langem mit Mordgedanken gespielt hatte, darüber kann kein Zweifel bestehen. Das ergibt sich auch aus ihren Beziehungen zu Kartenlegerinnen, auf die ich im Einzelnen noch zu sprechen kommen werde. Trotzdem könnte es zweifelhaft sein, ob diese Indizien zur Überführung ausgereicht hätten, da vom gerichtsmedizinischen Standpunkt aus auch ein Selbstmord möglich war und derartige Indizien immerhin mehrdeutig sind. Da trat ihre 16jährige Tochter Emilie Roas, angeblich auf Rat ihres Beichtvaters, als Anklägerin gegen ihre Mutter und ihren Bruder auf, deren Tat sie miterlebt haben will.

Die Anklageschrift verkennt nicht, daß Amalie Roas nichts weniger als eine klassische Zeugin ist, glaubt aber, und wohl mit Recht, daß ihre Beschuldigungen, die ja durch viele andere Umstände unterstützt werden, in ihrem Kern der Wahrheit entsprechen. Zu diesem Ergebnis kommt auch ein ausführliches sehr interessantes Gutachten, das Dr. Sandner von der Kreisirrenanstalt Ansbach über die Zeugnisfähigkeit der Amalie Roas erstattet hat. Hiernach leidet Amalie Roas seit April 1907 — die Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter hat erst später stattgefunden — an schwerstem hysterischen Irresein. Damit sei aber nicht gesagt, daß ihre Aussagen unbrauchbar seien. Es wird dann näher ausge-

²⁾ v. Schrenck-Notzing in der „Zeitschrift für Hypnotismus“ Bd. 9 Heft 6.

führt, daß man selbstverständlich an die Verwertung ihrer Aussagen mit größter Vorsicht herangehen müsse. Der Sachverständige kommt zu dem Schlußergebnis, daß alles dafür spreche, daß ihren Angaben eine reale Unterlage zukomme, daß ihren Aussagen aber bei ihrer geistigen Veranlagung, ihrer mangelhaften Reproduktionstreue, ihrer lebhaften Phantasie und ihrer langen und intensiven Beschäftigung mit der Sache den objektiven Sachverhalt entstellende Momente anhaften. Ihre Angaben für sich allein könnten daher niemals eine ausreichende Grundlage des Urteils bilden; wohl aber erhielten sie wesentliche Bedeutung, wenn sie sich mit den Aussagen anderer Zeugen und mit den zeitlichen und örtlichen Umständen gegenseitig unterstützten.

Eine ganze Reihe derartiger unterstützender Umstände konnte die Anklageschrift aufzählen. Auch besteht kein Zweifel daran, daß der Angeklagten nach ihrer ganzen Persönlichkeit die Tat durchaus zugetraut werden konnte. Das gleiche gilt auch für Emanuel Roas, einem richtigen Tunichtgut. Aus verschiedenen Äußerungen ist auch zu entnehmen, daß Mutter und Sohn zusammenhalten. So aus einer Äußerung beim Kartenlegen durch die Zeugin Wagner.

„Die Art und Weise, wie die beiden Angeschuldigten die Tat vorbereiten, zeigt, daß sie nach einem planmäßig gefaßten wohlüberlegten Vorsatz den Vater zu morden handelten. Sie können sein Ableben nicht erwarten und deshalb läßt sich Josefa Roas öfters aus den Karten wahrsagen und ist erfreut, als sie hört, daß ihr Mann eines nicht natürlichen Todes sterben werde. Abergläubisch, wie sie ist, kauft sie sich und dem Emanuel je ein Glückspäckchen, für sich selbst auch noch ein Richtergebet, damit ihr Gericht und Gendarmen nichts anhaben könnten. Durch die günstigen Prophezeiungen wird sie in ihrem verbrecherischen Vorsatz bestärkt. Als die Zeugin Wagner ihr wahrsagt, nach den Karten komme ihr das Gericht ins Haus, da meint sie zuversichtlich: ‚Da bin ich und mein Emanuel schon da.‘ Sie weiß, sie kann sich auf sich selbst und ihren Emanuel verlassen. . . .

Im August 1906 trifft die Zeugin Magdalena Beck Josefa Roas und ihre Tochter an, wie sie sich selbst die Karten schlagen und nun sagt auch die Beck ihnen aus den Karten wahr, daß ihrem Mann einmal ein Unglück passiere, worauf Amalia Rosa erwidert, auf der Dult habe eine Frau aus einem Wagen ihr die Karten geschlagen, daß der Vater nur noch zwei Monate lebe.

Am Mittwoch, dem 10. Oktober, kommen Josefa und Amalie Roas abends wieder zur Beck und lassen sich abermals die Karten schlagen, wobei ihr Josefa Roas erzählt, ihre Tochter Rosa habe bei dem Vater einen Revolver gesehen. Sie ist aber jetzt schon selbst im Besitze des Revolvers, den sie am Sonntag, dem 7. Oktober, gekauft hat. . . .

Am 10. Oktober also wahrsagt die Zeugin Beck aus den Karten, daß es ein Unglück gäbe, es dauere keine acht Tage mehr. Auf die Frage der Josefa Roas, ob ihrem Mann etwas auf der Bahn passiere, sagt die Zeugin weiter: ‚Nein, die ganze Sache spielt sich im Zimmer ab und es ist gerade, als ob Sie und ein Kind dabei wären.‘ Hierauf bemerkt Josefa Roas: ‚Am End schießt er mich nieder‘, worauf die Zeugin weiter sagt: ‚Nein, für Sie steht kein Unglück, aber das Gericht.‘ Darauf Josefa Roas: ‚Was das alles noch wird, ich rege mich noch so auf, ich kenne mich nicht mehr aus, ich schieß ihn noch nieder.‘ Und acht Tage darauf ist Roas wirklich erschossen.“

Die Hauptverhandlung fand vor dem Schwurgericht Augsburg vom 29. 2. 1908 an statt und endete am 14. 3. 1908 mit der Verurteilung der Angeklagten Josefa Roas wegen Mordes zum Tode und von Emanuel Roas wegen Beihilfe zu 7 Jahren Gefängnis. Josefa Roas wurde zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt.

Aus den von dem Untersuchungsrichter aufgenommenen Protokollen ist noch folgendes nachzutragen.

Frau Beck gab an, sie sei im August 1906 gerade aus der Wohnung einer befreundeten Familie gekommen, die mit den Eheleuten Roas im gleichen Hause

wohnt und habe dabei zufällig gesehen, daß Frau Roas und ihre Tochter Amalie sich die Karten schlugen. Sie habe die Frau Roas, mit der sie damals nur flüchtig bekannt gewesen sei, gefragt, ob sie denn an das Kartenschlagen glaube. Frau Roas habe erwidert: „O, ich glaube fest daran, Frau Beck. Es geht alles hinaus.“ Sie habe dann gesagt, sie könne auch ein wenig Karten schlagen und sei daraufhin von beiden Frauen gebeten worden, doch näher zu treten und ihnen die Karten zu schlagen. Das habe sie auch getan:

„Während des Kartenschlagens fragte mich Josefa Roas, was es mit ihrem Manne sei, worauf ich erwiderte: ‚Um Ihren Mann sind lauter Eicheln herum, passen Sie auf, dem passiert einmal ein Unglück.‘ Hierauf äußerte Amalie Roas: ‚Ich war auf der Dult in einem Wagen und da hat mir eine Frau die Karten geschlagen, daß der Vater nur mehr zwei Monate lebe.‘ Dann verließ ich die Wohnung der Josefa Roas.“

Diese angebliche Prophezeiung auf der Dult³⁾, und zwar auf Grund einer Äußerung von Frau Josefa Roas, berichtet auch eine Zeugin Frau Marie Fischer. Sie spricht allerdings von der „Septembertult“. Wenn sie recht hat, muß sich Frau Beck in ihrer Zeitangabe irren.

Das Protokoll über die Vernehmung der Frau Beck fährt dann fort:

„In der Folgezeit kam dann die Amalie Roas öfter in meine Wohnung, und bat mich ihr die Karten darüber zu schlagen, ob ihr Bräutigam sie heirate. Ich tat der Amalie Roas auch den Willen und schlug ihr lediglich hierüber, aber nicht über ihren Vater die Karten.

Am Mittwoch, dem 10. Oktober 1906, wie ich bestimmt weiß, also zwei Tage vor dem Tode des Ludwig Roas, kamen Josefa und Amalie Roas abends zwischen 7 und 8 Uhr zu mir in meine Wohnung. Dieselben ersuchten mich, ihnen die Karten zu schlagen, wobei Josefa Roas bemerkte, daß sie so unglücklich sei, weil ihr Mann gar kein Geld mehr hergeben wolle; ihre Tochter Rosa habe ihr erzählt, sie habe beim Vater einen Revolver und eine runde Schachtel mit Kugeln gesehen.

Ich schlug dann die Karten und sagte zur Josefa Roas: ‚Sie haben heute gar keine schöne Karte; es ist, als ob Ihrem Manne etwas passieren würde; passen Sie auf, da gibt es ein Unglück; wenn die Karten wahr sagen, dauert es keine acht Tage mehr.‘

Frau Josefa Roas fragte mich dann: ‚Glauben Sie, daß meinem Manne auf der Bahn etwas passiert?‘, worauf ich derselben erwiderte: ‚Nein, Frau Roas, die ganze Gaudi⁴⁾ fällt in das Zimmer.‘ Als hierauf Josefa Roas sagte: ‚Wieso in die Stube?‘, erwiderte ich: ‚Das Unglück fällt ins Zimmer und es ist gerade, als ob Sie und ein Kind dabei wären.‘

Hierauf bemerkte Frau Roas: ‚Am Ende schießt er mich nieder?‘, worauf ich sagte: ‚Nein Frau Rosa, für Sie steht kein Unglück, aber das Gericht steht für Sie.‘ Darauf hin sagte Josefa Roas: ‚Was das alles noch wird!‘.

Weiter äußerte Josefa Roas damals: ‚Frau Beck, ich rege mich noch so auf, ich kenne mich nicht mehr aus, ich schieß ihn noch einmal nieder.‘ Als ich daraufhin bemerkte: ‚Frau Roas, das dürfen Sie nicht tun, da werden Sie ja eingesperrt‘, erwiderte dieselbe: ‚Das ist mir ganz gleich. Dann gehe ich hin und stelle mich bei Gericht und sag: Jawohl, ich hab ihn niedergeschossen.‘

Die andere Kartenlegerin, Frau Wagner, sagte vor dem Untersuchungsrichter aus, sie habe mit Frau Josefa Roas viel verkehrt bis Anfang Januar 1906. Dann habe sie den Verkehr abgebrochen, hauptsächlich deshalb, weil Josefa Roas in einer Strafsache wider sie wegen Betrug als Zeugin aufgetreten sei:

„Ich habe der Josefa Roas öfter die Karten geschlagen und zwar in meiner Wohnung auf Verlangen der Josefa Roas. Öfter ließ mich auch die Josefa Roas zum Kartenschlagen in ihre eigene Wohnung holen, wenn ihr Mann nicht zu Hause war.

³⁾ Jahrmarkt.

⁴⁾ Aufregender Vorfall.

Bei diesen Gelegenheiten schimpfte Josefa Roas stets über ihren Mann, nannte denselben einen alten Lumpen und äußerte: „Wenn nur der einmal verrecket, wenn er nur einmal verunglücken und nicht mehr nach Hause kommen würde. Dann bekäme ich von den Vereinen und von der Zeitung Geld, dann würde ich 50 Mk. nicht spüren, die gäbe ich dir und sein — nämlich ihres Mannes — Bett auch, denn in dieses würde sich keines meiner Kinder mehr hineinlegen von dem alten Teufel.“

In diesem Sinne hat sich Josefa Roas mir gegenüber stets über ihren Mann ausgesprochen. Ich habe der Roas öfter aus den Karten prophezeit, daß deren Mann eines nicht natürlichen Todes sterbe. Wenn ich der Josefa Roas das aus der Zusammenstellung der Karten prophezeien konnte, war dieselbe darüber recht erfreut und lachte. Einmal prophezeite ich der Josefa Roas, daß ein Gerichtsherr in das Haus komme. Diese Prophezeiung machte ich der Josefa Roas, als mich dieselbe ersucht hatte, ihr die Karten darüber zu schlagen, ob es aufkomme, daß der Geliebte ihrer Tochter Amalie immer ins Haus komme. Auf meine vorgenannte Prophezeiung hin äußerte Josefa Roas: „Da bin dann ich und mein Emanuel schon da.“

Emanuel Roas, der damals ebenfalls anwesend war, bemerkte auf die Äußerung seiner Mutter hin: „Da soll nur einer kommen, den schlage ich, daß er verrecket. Dann stelle ich mich närrisch, weil ich ein Zeugnis vom Doktor habe.“ Josefa Roas sagte hierauf zu ihrem Sohn Emanuel: „Manuel sei doch nicht so dumm, das darfst du nicht sagen, da könnte einmal was Dummes herauskommen“.

Emanuel Roas äußerte öfter, wenn ihn seine Mutter Herr sein ließe, würde er seinem Vater schon eine hinaufhauen, daß dieses lange. Josefa Roas bemerkte mir gegenüber wiederholt, wenn sie ihren Sohn Emanuel über ihren Mann ließe, der brächte ihn — ihren Mann — um.“

Die recht ausführlichen Zeitungsberichte über die Gerichtsverhandlung geben auch die Angaben der beiden Kartenlegerinnen eingehend wieder. Hiernach haben sie in der Hauptverhandlung ihre früheren Aussagen wiederholt. Die Berichte ergeben noch einige Ergänzungen.

Das „Richtergebet“, das Josefa Roas von Frau Wagner erstanden hat, wird im Wortlaut mitgeteilt. Es lautet folgendermaßen:

„Ich komme vor des Richters Haus,
Da schauen drei Männer zum Fenster heraus;
Der erste hat keine Zung',
Der zweite hat keine Lung',
Der dritte hat nicht Herz noch Geist,
Die haben nicht Macht noch Herrlichkeit!
Im Namen des Vaters, des Sohnes und hl. Geistes!“

Derartige Gerichtssegens, die dem Inhaber einen Schutz gegen Verurteilung geben sollen, sind auch sonst bekannt. *Hans Groß* teilt eine ganze Reihe ähnlicher Fassungen mit⁵⁾ und ich selbst habe auch schon derartige Gerichtssegens mehrfach veröffentlicht⁶⁾. Kürzlich hat sich auch *Ohrt* in dem „Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens“ mit diesem weit verbreiteten Volksglauben befaßt⁷⁾. Wer sich einen solchen Gerichtssegens verschafft, wird im allgemeinen als in hohem Grade verdächtig angesehen werden können; auch wird man keinen Fehlschluß tun, wenn man bei demjenigen, der an die Wirksamkeit solcher Gerichtssegens glaubt, eine primitive Geistesstruktur voraussetzt.

Interessante Angaben über die Glückspäckchen, die übrigens doppelt

⁵⁾ *Hans Groß*: Handbuch für Untersuchungsrichter, 6. Aufl. München, Berlin u. Leipzig 1914, Bd. I, 539f.

⁶⁾ *Hellwig*: „Verbrechen und Aberglaube. Skizzen aus der volkswissenschaftlichen Kriminalistik“, Leipzig 1908, S. 114f.; „Prozeßtalismane“ („Globus“ 95 S. 21 ff.).

⁷⁾ *Ohrt*: „Gerichtssegens“, „Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens“ III S. 677f.

sowie kosteten wie die Gerichtssegen, nämlich 1 Mk., enthält der Verhandlungsbericht. Hiernach haben sowohl Josefa Roas als auch ihr Sohn Emanuel solche Glückspäckchen erworben. Diese Glückspäckchen, die zusammen mit Glückswurzeln — vielleicht Alraunen? ⁸⁾ — genannt werden, sollen bei Unverheirateten bewirken, daß der untreue Geliebte wieder zurückkehrt. Dagegen sollen sie von Verheirateten zur Bosheitszauberei verwendet werden: Eine Frau, die ein solches Päckchen am dritten Freitag im Monat zu ungerader Stunde verbrennt, kann damit bewirken, daß noch in demselben Jahre ihr Mann stirbt; und wenn sie bei Vornahme dieser Prozedur gleichzeitig an einen andern denkt, so bewirkt sie dadurch, daß sie diesen auch bekommt. Auch hier handelt es sich um Prozeduren, die als Liebeszauber und als Tötungszauber auch sonst im Volksglauben vielfach bekannt sind und wie zahlreiche Fälle zeigen, auch noch in unseren Tagen vorgenommen werden ⁹⁾.

Aus den Zeitungsberichten ergibt sich, daß in der Hauptverhandlung sowohl über die Frage der Zurechnungsfähigkeit der beiden Angeklagten als auch über die Zeugnisfähigkeit der Emilie Roas mehrere Sachverständige vernommen worden sind. Die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten wurde von sämtlichen Sachverständigen bejaht und über die Zeugnisfähigkeit der Emilie Roas äußerten sich die anderen Sachverständigen in demselben Sinne, wie sich Dr. Sandner schon in seinem schriftlichen Gutachten ausgesprochen hatte.

Die Aussagen der beiden Kartenlegerinnen gaben dem Verteidiger der Josefa Roas Anlaß, die Ladung von *Freiherrn von Schrenck-Notzing* als Sachverständigen zu beantragen, offenbar um die Frage zu prüfen, ob die Angeklagte nicht unter dem suggestiven Einfluß der Kartenlegerinnen gestanden habe und dadurch ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen sei. Der Staatsanwalt widersprach diesem Antrag nicht.

Dr. von *Schrenck-Notzing* wurde zum 9. März 1908 geladen. In seiner Gegenwart wurden die beiden Kartenlegerinnen nochmals vernommen. Dieser äußerte sich gutachtlich dahin, daß das Motiv zur Tat mit der Wahrsagerei nicht zusammenhänge, da die Angeklagte sich auch schon vorher abfällig über ihren Ehemann ausgesprochen habe. Sie habe zweifellos, als sie zur Wahrsagerin gegangen sei, schon den Wunsch gehabt, daß ihr Ehemann sterben möge. Sie sei demnach nicht unter der Suggestion der Wahrsagerin gestanden, sondern habe im Gegenteil ihre eigenen Wünsche der Wahrsagerin suggeriert. Die Angaben der Karten-schlägerinnen hätten auf die Tat selbst keinen Einfluß gehabt. Wer die Art der Wahrsagerinnen kenne, der wisse, daß sie auf alle mögliche Weise sich den Wünschen ihrer Kunden anzupassen suchten. Eine suggestive Willenseinschränkung der Josefa Roas liege nicht vor.

Der Staatsanwalt richtete an den Sachverständigen die Frage, ob nicht durch die Kartenlegerinnen der bereits gefaßte Entschluß, den Mann zu beseitigen, gefördert und zur Verwirklichung gebracht worden sei und ob nicht die Möglichkeit bestehe, daß in der Angabe der Kartenlegerin, daß die Tat im Zimmer geschehe und daß ein Kind dabei sei, der Schlüssel dafür gefunden werden könne, daß Emilie Roas zur Tat hinzugezogen worden sei.

Der Sachverständige gab hierauf die Möglichkeit zu, daß die Wahl des

⁸⁾ Vgl. *Hans Groß* a. a. O. I S. 536 und *Marzell* im „Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens“ I, 312ff.

⁹⁾ Vgl. z. B. *Wuttke*, „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart“, 3. Bearbeitung, Berlin 1900 S. 185ff.; *Hellwig*, „Der moderne Hexenglaube und seine kriminelle Bedeutung“ (Gerichtssaal Bd. 86 S. 376f.); „Mystische Prozeduren gegen Diebe“ („Archiv f. Kriminalanthropologie“ Bd. 56 S. 271ff.); *Weiser-Aall*, „Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens“ III S. 1913. Okkultisten glauben auch heute noch an die Wirksamkeit derartiger Prozeduren. Vgl. *du Prel*, „Die sympathetische Kurmethode“ („Die Zukunft“ 1894 S. 308ff.); *Tischner*, „Fernfühlen und Mesmerismus“, München 1925 S. 12ff.

Tages und die Art der Ausführung der Tat durch die Tatsache beeinflusst worden sein könne, daß die Kartenlegerinnen bestimmte Angaben über den Verlauf der Tat gemacht hätten.

Abschließend kann man folgendes sagen:

Die Angaben der Kartenlegerinnen Frau Wagner und Frau Beck über die Äußerungen der beiden Angeklagten sind offenbar von den Sachverständigen und von dem Gericht für glaubwürdig gehalten worden, und zwar mit Recht. Daß Josefa Roas abergläubisch ist, geht auch aus der Tatsache hervor, daß sie offenbar an die Prophezeiung glaubt, die ihrer Tochter Amalie auf der Dult gemacht worden war, wie auch die Zeugin Fischer, gegen deren Glaubwürdigkeit man keinerlei Bedenken haben kann, bestätigt.

Unbedenklich richtig ist es, daß nicht erst durch die Prophezeiungen der Kartenlegerinnen der Entschluß der Angeklagten entstanden ist, den Ehemann Roas zu beseitigen. Ich möchte aber mit derselben Bestimmtheit annehmen, daß durch diese Kartenlegerinnen aller Wahrscheinlichkeit nach der Wunsch, den Josefa Roas schon seit langem hatte, daß ihr Mann sterben möge, bestärkt worden ist. Frau Roas hatte es den Kartenlegerinnen leicht gemacht, ihre Wünsche zu erkennen. In höchst gewissenloser Art haben die beiden Zeuginnen — und ebenso ihre unbekannt gebliebene dritte Genossin von der Dult — die Mordwünsche der Angeklagten bestärkt durch die Prophezeiung eines baldigen gewaltsamen Todes durch Ausschließen der Möglichkeit, daß der Mann bei seinem Dienst auf der Eisenbahn verunglücken würde, durch die Angabe, daß das Unglück im Zimmer sich ereignen werde und daß Josefa Roas mit dem Gericht zu tun bekomme. Dann auch durch den Verkauf des Gerichtssegens und des Glücksbeutels. Da Josefa Roas anscheinend auch mit der Möglichkeit rechnete, daß ihr Mann bei seinem Dienst auf der Bahn verunglücken würde, ist es nicht ausgeschlossen, daß sie die Mordtat noch nicht ausgeführt hätte, wenn ihr nicht ausdrücklich erklärt worden wäre, ihr Mann verunglücke nicht auf der Bahn, sondern im Zimmer, und zwar in ihrem Beisein. Daß durch die verschiedenen Prophezeiungen das baldige Ableben des Ehemanns Roas prophezeit worden ist, mag auch dazu beigetragen haben, daß sich die Josefa Roas schon damals zur Ausführung der Tat entschloß. Schließlich mag auch die Angabe der Kartenlegerin, daß ein Kind dabei sei, dazu geführt haben, daß Josefa Roas ihre Tochter Emilie — wenn man dieser insoweit glauben darf — gezwungen hat, der Ermordung beizuwohnen.

Nicht verständlich ist mir der Sinn der Äußerung der Josefa Roas: „Da bin dann ich und mein Emanuel schon da.“ Diese Äußerung hat Josefa Roas gemacht, als ihr die Frau Wagner prophezeit hatte, daß ein Gerichtsherr in das Haus komme. Der Staatsanwalt faßt in der Anklageschrift diese Äußerung offenbar doch dahin auf, daß Josefa Roas sagen wolle, sie und Emanuel hätten die Tat schon getan, wenn das Gericht komme. Das scheint mir aber nicht die zutreffende, da nach der Bekundung der Frau Wagner die Äußerung in einem anderen Zusammenhang geschehen ist. Frau Roas ließ sich an jenem Tage die Karten nur legen, um zu erfahren, ob es bekannt werde, daß der Geliebte ihrer Tochter Amalie immer ins Haus komme, d. h. wohl in ihrer Wohnung mit der Tochter geschlechtlich verkehre. Nur in diesem Zusammenhang hat ihr die Wagner gesagt, ein Gerichtsherr komme in ihr Haus, d. h. es werde bekannt, daß sie sich der schweren Kuppelei schuldig mache. Welchen Sinn die Antwort der Frau Roas in diesem Zusammenhang haben soll, sie und Emanuel seien schon da, vermag ich nicht zu erkennen. Jedenfalls wohl nicht den Sinn, den die Anklageschrift unterstellt¹⁰⁾.

¹⁰⁾ Heindl teilt mir freundlicherweise mit, daß „Da bin ich dann schon da!“ im altbayrischen Jargon bedeute: „Da werde ich dann schon meinen Mann stellen!“, also soviel wie: „einen tätlichen Angriff oder einen Vorwurf keck erwidern“.

Sprechsaal.

Zur Neuordnung des Strafverfahrensrechts.*)

Von Landgerichtsrat und Dozent Dr. Richard Busch in Leipzig.

Die Gesetzentwürfe, die zu der Denkschrift des N.S.-Rechtswahrerbundes Veranlassung gegeben haben, sind der Fachöffentlichkeit nicht zugänglich gemacht. Wohl haben Mitglieder der justizamtlichen Kommission in Veröffentlichungen angedeutet, in welcher Weise die Kommission die Hauptfragen des Strafverfahrensrechts geregelt wissen will¹⁾. Für eine Diskussion in den beruflich beteiligten Kreisen können solche Veröffentlichungen jedoch, so aufschlußreich sie sind und so dankbar sie begrüßt werden dürfen, den Entwurf selbst oder einen amtlichen Bericht, wie ihn z. B. die Strafrechtskommission herausgegeben hat, nicht ersetzen. Dem hier bestehenden Mangel hilft die vorliegende Schrift ab, in der der N.S.-Rechtswahrerbund, um die offene Aussprache unter fachkundigen Nationalsozialisten über die Neuordnung des Strafverfahrensrechts zu fördern, Vorschläge zum Aufbau des nationalsozialistischen Strafverfahrensrechts in der Form von ausführlich begründeten Leitsätzen zu allen wichtigen Fragen, die sog. Denkschrift, veröffentlicht (S. 9—80). Sie ist als Gemeinschaftsarbeit eines vom Reichsrechtsführer berufenen Ausschusses entstanden, dem als Angehörige der Reichsgruppen Hochschullehrer, Richter und Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Rechtswahrer der Verwaltung, Rechtspfleger *Carl Schmitt, Rilck, Bredereck, Jäger, Lautz, Liefe, Seydel und Töwe* angehört haben. Der Denkschrift ist ein Auszug der schon früher durch die wissenschaftliche Abteilung des NSRB, unter Leitung von *Carl Schmitt* ausgearbeiteten kritischen Stellungnahme zum justizamtlichen Entwurf angefügt (S. 81—112). Die in der „Stellungnahme“ entwickelten Gedanken sind in den Leitsätzen der Denkschrift verwertet worden. Der Bericht darf sich deshalb auf die Denkschrift beschränken. Sie enthält — das sei vorweg gesagt — eine Fülle wertvoller Gedanken, mit denen sich jeder auseinandersetzen muß, der sich mit der Neuordnung des Strafverfahrensrechts beschäftigt. Zum Teil befinden sich die Leitsätze im Einklang mit den auch von anderer Seite gemachten Vorschlägen oder berühren sich doch mit ihnen, zum Teil gehen sie ganz neue Wege.

Größte Beschleunigung des Verfahrens und größtmögliche Rechtssicherheit werden als das bei der Regelung jeder einzelnen Hauptfrage zu erstrebende Doppelziel eingangs herausgestellt. Nicht immer kann beiden Gesichtspunkten gleichmäßig Rechnung getragen werden. Die Denkschrift betont, daß nicht versucht werden dürfe, die Beschleunigung auf Kosten der Gerechtigkeit im einzelnen Falle zu erreichen und trägt diesem Gedanken auch tatsächlich allenthalben Rechnung, lehnt also jene Auffassung ab, die in der Beschränkung

*) Bemerkungen zur Denkschrift des N.S.-Rechtswahrerbundes zum Entwurf einer Strafverfahrensordnung, einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung und eines Gerichtsverfassungsgesetzes der amtlichen Strafprozeßkommission des Reichsjustizministeriums. Deutscher Rechtsverlag, Berlin 1937. 112 S. Brosch. RM. 1.95.

¹⁾ So besonders *Freisler* in der S. 493 dieses Jahrganges besprochenen Gemeinschaftsarbeit „Der Volksrichter in der neuen deutschen Strafrechtspflege“ und *Ernst Schäfer* in seinem Beitrag zur Festschrift für Schlegelberger.

der Verteidigungsmöglichkeiten die Verwirklichung des autoritären Gedankens erblickt. Der Beschleunigung des Verfahrens sollen vor allem dienen die Konzentration der Ermittlungstätigkeit in der Hand der Staatsanwaltschaft, die Beseitigung des Zwischenverfahrens und des Eröffnungsbeschlusses und die Beseitigung der bisherigen Rechtsmittel. In der Richtung größtmöglicher Rechtssicherheit liegt die Einschaltung der Verteidigung schon zu Beginn des Ermittlungsverfahrens, die Anwesenheit des Verteidigers bei der Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen durch den Staatsanwalt, die Pflicht des Staatsanwalts zu abschließender Vernehmung des Beschuldigten vor Einreichung der Akten bei Gericht, die Möglichkeit, gegenüber dem Haftbefehl, der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt und der Vermögensbeschlagnahme durch Beschwerde die Entscheidung des Richters, und zwar eines für diese Entscheidungen besonders bestellten Einzelrichters, herbeizuführen, die Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten und schließlich die Wiedergutmachung eines im Urteilspruch enthaltenen offenbaren Unrechts durch eine außerhalb der Gerichtsorganisation stehende Stelle. Beide Gedanken finden auch in den sonstigen Vorschlägen der Leitsätze ihren Niederschlag.

Die Denkschrift geht in Übereinstimmung mit der wohl allgemeinen Auffassung davon aus, daß der Staatsanwalt verantwortlicher Träger des Ermittlungsverfahrens, der Richter verantwortlicher Träger des zum Urteil führenden Hauptverfahrens ist. Das Verhältnis von Staatsanwalt und Richter charakterisiert sie dahin, daß dieser als Vertreter der Volksgemeinschaft die Entscheidung zu fällen, jener als Vertreter des Staates die Ermittlung zu führen, d. h. die technische Vorarbeit zu leisten hat, damit die Volksgemeinschaft in der Person des Richters richten kann. Der Staatsanwalt soll seiner formellen Klägerrolle entkleidet werden. Er klagt nicht mehr an, sondern unterbreitet das Ergebnis seiner Ermittlungstätigkeit in Form eines schriftlichen Berichtes dem Gericht. In der Hauptverhandlung sorgt er lediglich dafür, daß das Gericht darüber im klaren ist, welches Ermittlungsergebnis er als Vertreter des Staates als vorliegend erachtet. Der ermittelnde Staatsanwalt hat die von ihm bearbeitete Sache auch in der Hauptverhandlung zu vertreten. Am Schluß der Hauptverhandlung vor der Urteilsfällung erhält er das Wort, um seine Auffassung darzulegen, eine Erklärung, die nach der Auffassung der Denkschrift allein den Gehalt einer echten Anklage hat und deshalb auch diese Bezeichnung erhalten könnte, während die Anklage im jetzigen Verfahren, weil sie nur einen Verdacht geltend mache, diesen Namen nicht verdiene.

Die Entscheidung darüber, ob das Hauptverfahren stattfindet, wird dem Gericht überlassen. Wenn es zur Hauptverhandlung schreiten will, setzt es hierzu einfach Termin an und lädt den Beschuldigten unter Hinweis auf den Bericht des Staatsanwalts, den dieser vor Abgabe an das Gericht dem Beschuldigten zur Äußerung in einer Abschrift zuleiten muß. Das Gericht hat aber auch die Befugnis, die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen oder nur einen Teil des Inhalts des staatsanwaltschaftlichen Berichtes der Hauptverhandlung zugrunde zu legen, ohne indessen sich dadurch hinsichtlich des Prozeßgegenstandes festzulegen. Dieser Vorschlag entspricht den Bedürfnissen der Praxis und ist, wie die Denkschrift richtig hervorhebt, die selbstverständliche Folge des Grundsatzes, daß das Gericht das Hauptverfahren verantwortet. Mit diesem Gedanken wäre es in der Tat nicht vereinbar, wenn das Gericht

durch den Staatsanwalt gezwungen werden könnte, eine Sache zur Hauptverhandlung zu bringen, von der es schon weiß, daß Freispruch erfolgen wird. Eine so erzwungene Hauptverhandlung würde von vornherein unter dem im Interesse der Staatsautorität zu vermeidenden Eindruck der Gegensätzlichkeit von Staatsanwalt und Gericht stehen, ja zwangsläufig beide statt zur Zusammenarbeit in eine der Sache selbst abträgliche Gegensätzlichkeit drängen. Fälle, in denen das Gericht es ablehnt, das Hauptverfahren zu eröffnen, werden übrigens äußerst selten sein, wenn der Staatsanwalt die Ermittlungen mit der Gründlichkeit führt, die die Denkschrift in ihren ausgezeichneten Vorschlägen schon mit Rücksicht auf den Wegfall der Rechtsmittel anstrebt. Freilich setzen diese Vorschläge für die Gestaltung des Ermittlungsverfahrens voraus, daß die Staatsanwaltschaften mit Personal weit reichlicher als jetzt ausgestattet werden.

Das einmal eröffnete Hauptverfahren soll grundsätzlich nur durch den Urteilsspruch beendet werden können, eine Einstellung nach Ladung des Beschuldigten ohne seine Zustimmung nicht mehr zulässig sein, auch nicht auf Grund einer Amnestie. Dieser Vorschlag entspricht einem dringenden Bedürfnis. Für den unschuldigen Volksgenossen ist es ein unerträglicher Zustand, durch ein Straffreiheitsgesetz jeder Möglichkeit beraubt zu sein, sich einem kriminellen Vorwurf gegenüber zu rechtfertigen. Bei freisprechenden Entscheidungen soll die Feststellung, ob wegen erwiesener Unschuld mangels begründeten Verdachts oder mangels Beweises freigesprochen wird, nicht lediglich in den Gründen, sondern schon in der Urteilsformel erfolgen. Für diese jetzt vielfach geforderte Unterscheidung spricht mancherlei, namentlich der Charakter des künftigen Strafverfahrens als eines Ehrenverfahrens. Indessen wird ein Gesichtspunkt bei diesem Vorschlag übersehen. Der Beweis der Unschuld gegenüber einem Verdacht ist vielfach nur schwer, oft überhaupt nicht zu führen. In den Fällen, in denen der äußere Sachverhalt des strafgesetzlichen Tatbestands vorliegt, der zur Strafbarkeit erforderliche innere Sachverhalt (Erfolgswille, Kenntnis der begleitenden Umstände, besondere Absicht) aber nicht festgestellt werden kann, wird das Fehlen des inneren Sachverhalts sich häufig genug nicht aus Umständen, die außerhalb der Seele des Beschuldigten liegen, feststellen lassen. Der Richter wird, da er nicht in die Seele des Beschuldigten blicken kann, nicht zu der Feststellung geneigt sein, der Beschuldigte habe den Vorsatz, die Kenntnis, die Absicht nicht gehabt, sei also unschuldig, sondern wird sich damit begnügen, mangels Beweises freizusprechen. Die Belastung, die sich bei solcher Feststellung in den Gründen schon heute für den Freigesprochenen ergibt, wird erheblich verstärkt, wenn die Feststellung in der Urteilsformel getroffen wird.

Als Strafgerichte erster und einziger Instanz sieht die Denkschrift Schwurgerichte und Strafkammern in der jetzigen Besetzung und Schöffengerichte mit zwei richterlichen und zwei nichtrichterlichen Mitgliedern vor. Der Einzelrichter soll verschwinden. Der Ausdruck „nichtrichterliches Mitglied“, der aus der auch andernorts²⁾ bestehenden unverständlichen Abneigung gegen den Ausdruck „Laienrichter“ geboren ist — ein Ausdruck, den unser geltendes Recht nicht kennt, das nur von Schöffen und Geschworenen spricht —, sollte vermieden werden, weil damit den Volksgenossen, die als Schöffen und Geschworenen zum Richten berufen worden sind, die Richtereigenschaft abgesprochen wird. Was das Führerprinzip anlangt, so wird seine vollständige

²⁾ So „Der Volksrichter in der Strafrechtspflege“.

Durchführung gefordert. Der Vorsitzende hat also nicht nur — was durchaus zu billigen ist — alle Entscheidungen, die dem Urteil vorausgehen, in alleiniger Verantwortung zu fällen, sondern auch das Urteil. Die Beisitzer haben nur beratende Stimme. Die Gründe für und gegen diese Regelung sind in den letzten vier Jahren so häufig erörtert worden, daß kritische Stellung dem Berichterstatter, der gleichwertige Beteiligung aller Mitglieder des Gerichts, an der Endentscheidung für richtig hält, hier nicht am Platze erscheint. Anzumerken ist nur, daß das historische Argument der Denkschrift fehl geht. Der Richter im germanischen und altdeutschen Gericht entscheidet nicht, fällt nicht, findet nicht das Urteil, sondern zunächst die Volksversammlung, später die Schöffen, die ja die Volksversammlung repräsentieren³⁾. Es gibt auch zu denken, daß in der Militärstrafrechtspflege, in der man die strengste Verwirklichung des Führerprinzips erwarten dürfte, von jeher Kollegialgerichte entscheiden und zwar dergestalt, daß mindestens einer der mitentscheidenden Richter der Rangstufe des Angeklagten angehört.

Die Denkschrift will Berufung und Revision beseitigen und nur die Wiederaufnahme des Verfahrens in erweitertem Umfange beibehalten. Mit der Beseitigung der Berufung darf man sich einverstanden erklären. Es liegt ein Widerspruch darin, geringfügigen Sachen eine zweite Tatsacheninstanz zu eröffnen, während in den mittleren und schweren Sachen die Feststellungen der ersten Instanz unumstößlich sind. Ein nach den Vorschlägen der Leitsätze durchgeführtes gründliches Ermittlungsverfahren und eine sorgfältig durchgeführte Hauptverhandlung machen die zweite Tatsacheninstanz überflüssig. Dagegen ist der Mangel der Volkstümlichkeit kein Grund zur Beseitigung der Revision. Die der Revisionsinstanz bisher zufallende Aufgabe der Sicherung der Rechtseinheit soll einer außerhalb der Gerichtsorganisation stehenden politischen oder wissenschaftlichen Stelle übertragen werden, einem Gremium, in dem sich Vertreter der obersten Gerichte und der Partei, vielleicht auch der Stände befinden. Diese Stelle soll auf Anrufung nicht nur des Staatsanwalts oder des Verurteilten, sondern auch des Richters entscheiden. Der Richter soll schon während der Vorbereitung der Hauptverhandlung bei dieser Stelle anfragen können, wenn verschiedene Rechtsauffassungen möglich sind. Den Gerichten würde also die Möglichkeit eröffnet, die oft sehr schwere Aufgabe der Rechtsfindung auf diese Stelle abzuwälzen, die sich ja nicht auf eine rein theoretische Auskunft beschränken könnte, sondern den konkreten Fall auf Grund der Akten — nicht auf Grund selbst erlebter Hauptverhandlung, also vom grünen Tisch her — zu entscheiden hätte. Das Ratsuchen und die Aktenverwendung des gemeinen Strafprozesses würden damit wieder eingeführt werden, allerdings mit dem Unterschied, daß damals in den Juristenfakultäten und den Oberhöfen eine große Zahl von Stellen zur Verfügung standen, an die sich die Rat suchenden Gerichte wenden konnten, Stellen, die über eine eigene ausgedehnte Gerichtspraxis verfügten⁴⁾, also, um mit *Hartung*⁵⁾ zu sprechen, die eigene Klinik hatten, die ihnen das zur Sammlung von Erfahrungen notwendige Anschauungsmaterial lieferte. Aber auch Staatsanwalt und Beschuldigter können im Laufe des Hauptverfahrens die Stelle anrufen

³⁾ Einen guten Überblick gibt der Beitrag *Schlütters* in „Der Volksrichter in der neuen deutschen Strafrechtspflege“.

⁴⁾ Die Mitglieder der Juristenfakultäten waren damals in der Regel auch Mitglieder der Gerichtshöfe.

⁵⁾ ZStrW. Band 57 S. 89 ff.

— ob mit der Wirkung, daß das Gericht die Akten der Stelle vorlegen muß, darüber sagt der betreffende Leitsatz nichts. Geht man vom Vorlegungszwang aus, so müßte die Stelle, um sämtliche Anrufe befriedigen zu können, voraussichtlich mit hauptamtlichen Mitgliedern so stark besetzt sein wie jetzt die Revisionssenate der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts. Die Auslegung von Verfahrensrechtssätzen könnte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Wenn der Anruf vor der Beendigung des gerichtlichen Verfahrens erfolgen soll und muß, ergibt sich die Möglichkeit, auch in klar liegenden Sachen die Durchführung des Verfahrens zu verzögern. Da die Auslegung des zweifelhaften Rechtssatzes nur im Hinblick auf den konkreten Fall gegeben werden kann, würde praktisch die Entscheidung zum Teil oder ganz von der Stelle und nicht vom Gericht getroffen, den Gerichten also mit der Rechtsfindung ihre ureigenste Aufgabe entzogen werden. Wie aber soll in den Fällen die Rechtseinheit gewahrt werden, in denen die Stelle nicht angerufen worden ist, weil etwa das Gericht seine Rechtsauffassung für richtig hielt oder Zweifel hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung bei Staatsanwalt und Beschuldigten vor der Verkündung des Urteils nicht bestanden? Das Strafergericht hat ja nur selten Gelegenheit und Anlaß, vor der Urteilsfällung seine Rechtsanschauung in dieser oder jener Frage bekannt zu geben. Sollte auch nach Urteilsfällung für Staatsanwalt und Beschuldigten der Anruf der Stelle möglich sein — der Leitsatz spricht sich hierüber nicht aus — so würde das darauf hinauslaufen, die jetzige Revision durch ein anders benanntes Rechtsmittel zu ersetzen, über das nicht ein Gericht, sondern eine außerhalb der Gerichtsorganisation stehende Behörde zu entscheiden hätte. Ist der Anruf der Stelle nach Verkündung des strafgerichtlichen Urteils nicht zulässig, das einmal verkündete Urteil der Aufhebung also nicht ausgesetzt, so ist das Gericht nicht gezwungen, sich um die Rechtsanschauungen anderer Gerichte zu kümmern, ja es kann sogar die Entscheidungen der zur Auslegung der Rechtssätze berufenen Stelle außer acht lassen. Die Rechtseinheit kann auf diesem Wege nicht wirksam gewahrt werden. Angesichts der dargetanen Schwierigkeiten empfiehlt sich die Beseitigung der Revision, die ihre Aufgabe bisher erfüllt und sich bewährt hat, nicht.

Wiederaufnahme des Verfahrens soll nach der Denkschrift im Interesse der materiellen Wahrheit auch dann möglich sein, wenn der Verurteilte die jetzt geltend gemachten Tatsachen infolge eigenen Verschuldens im abgeschlossenen Verfahren nicht geltend gemacht hat. Dem ist voll beizupflichten. Über die Zulassung des Wiederaufnahmeantrages soll der Staatsanwalt entscheiden. Gibt er dem Antrag statt, so entscheidet eine besondere Wiederaufnahmekammer. Ergibt sich aus dem Akteninhalt, daß freigesprochen werden muß, so wird im Beschlußverfahren entschieden, andernfalls auf Grund neuer Hauptverhandlung durch Urteil. Die Wiederaufnahmekammer hat also keine Möglichkeit, einen Wiederaufnahmeantrag, den der Staatsanwalt zugelassen hat, ohne Hauptverhandlung zurückzuweisen. Sehr zu begrüßen ist der Vorschlag, mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Wiederaufnahme die Vorschriften über die Protokollierung dahin zu ändern, daß die entscheidenden Punkte der Aussagen im Protokoll festgelegt werden.

Die Denkschrift sieht aber noch eine weitere Möglichkeit vor, dem Beschuldigten ungünstige Urteile der Strafergerichte aufzuheben. Wenn sie ein offenkundiges, für das gesunde Volksempfinden unerträgliches Unrecht enthalten, soll dieses in einem besonderen Verfahren, dem sog. Wiedergut-

machungsverfahren, durch Entscheidung einer in den einzelnen Gauen der NSDAP. zu errichtenden und mit Vertretern des Staates, der Bewegung und der Stände zu besetzenden politischen Stelle beseitigt werden. Diese Stelle soll nach Recht und nicht nach Gnade entscheiden. Wenn man die Revision beseitigt und die Anrufung der „Auslegungsstelle“ — sinngemäß — nur bis zur Verkündung des Urteils zuläßt, so ist in der Tat ein Bedürfnis für die Schaffung eines solchen Verfahrens vorhanden. Dem Verurteilten wird damit praktisch eine weitere Instanz eröffnet. Die Verurteilten werden, gleichviel ob ihnen offenkundiges Unrecht geschehen ist oder nicht, im selben Umfange, wie sie heute Revision einlegen, das Wiedergutmachungsverfahren beschreiten. Der Anreiz ist um so größer, als die Tatsache, daß nicht ein Gericht, sondern eine politische Stelle entscheidet, leicht die irriige Erwartung entgegengesetzter Entscheidung erwecken kann. Der Anruf des Verurteilten zwingt die Stelle zur sachlichen Nachprüfung in demselben Umfange, in dem sie die Revisionsgerichte jetzt vornehmen müssen. Die Zahl der zu bearbeitenden Sachen würde voraussichtlich hinter der Zahl der jetzt von den Revisionsgerichten zu bearbeitenden Sachen nicht wesentlich zurückbleiben. Aber selbst wenn sie nur den dritten Teil dieser betrügen, müßten besondere Behörden mit hauptamtlichen Mitgliedern geschaffen werden. Abgesehen von diesen mehr technischen Schwierigkeiten halte ich es nicht für wünschenswert, die Urteile der Strafgerichte der Nachprüfung einer außerhalb der Gerichtsorganisation stehenden Stelle zu unterwerfen. Das Ansehen der Gerichte, die doch nach der Auffassung der Denkschrift Vertreter der Volksgemeinschaft selbst sind, würde erschüttert, das Vertrauen in ihre Tätigkeit geschwächt werden. Das Wiedergutmachungsverfahren erübrigt sich, wenn die Revision in ihrer bisherigen Form erhalten bleibt. In den seltenen Fällen, in denen weder durch Revision noch durch Wiederaufnahme abgeholfen werden kann, mag das falsche rechtskräftige Urteil auf Vortrag des Reichsjustizministers vom Staatsoberhaupt aufgehoben werden. Noch weniger empfiehlt es sich, die Bearbeitung der Gnadensachen diesen Stellen zu übertragen⁶⁾.

Die Ahndung der Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeiten soll Sache der Verwaltungsbehörden sein, der Betroffene aber, wenn ihm ein besonders schweres Übel auferlegt wird, die Entscheidung des Amtsrichters (nicht des Strafrichters) nachsuchen können. Während der ordentliche Strafrichter nur auf Strafe erkennen kann, soll der Amtsrichter nur auf „Rüge“ (Warnung, Geldbußen, Haft) erkennen. Die Strafe ist also ausschließlich die Folge kriminellen Unrechts. Das Problem der Bestrafung der Beleidigungen löst die Denkschrift folgendermaßen. Die echten Ehrenkränkungen werden im ordentlichen Strafverfahren abgeurteilt, die leichteren durch den Friedensrichter. Dieser kann eine Friedensbuße verhängen, die echte Strafe ist. Über die durch den Friedensrichter verhängten Strafen wird ein besonderes Strafregister geführt, weil es sich auch bei den leichteren Beleidigungen um echte Straftaten handelt. Dem Verfahren vor dem Friedensrichter, der Amtsrichter sein muß, geht ein Sühneverfahren vor dem Rechtspfleger voraus. Ergibt sich im ordentlichen Strafverfahren Zuständigkeit des Friedensrichters, so stellt der Strafrichter ein. Im umgekehrten Falle führt der Friedensrichter eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbei. Das jetzt viel befürwortete Adhäsionsverfahren lehnt die Denkschrift ab, weil die rechtliche Verschiedenheit des Straf- und

⁶⁾ Zur Wiedergutmachungsstelle ablehnend auch *Freisler* DJ. 1937, 730 und *Gerland* ZStW. 57, 429.

des Zivilprozesses gleichzeitige Entscheidung über die Strafbarkeit und über die Schadensersatzpflicht nicht zulasse.

Damit ist der Inhalt der Denkschrift nicht ausgeschöpft. Es liegt in der Natur der Sache, daß diejenigen Vorschläge, denen sich der Berichtersteller nicht anschließen kann, ausführlicher behandelt sind als diejenigen, denen er zustimmt. Er glaubt aber, dadurch gleichzeitig einen kleinen Beitrag zu der Aussprache beizutragen, die durch die Denkschrift ermöglicht werden soll und übrigens auch innerhalb des NSRB. eröffnet worden ist; denn bereits im Mai 1937 haben die bei den Gauen bestehenden Arbeitsgemeinschaften für Straf- und Strafverfahrensrecht zu den Leitsätzen Stellung genommen und das Ergebnis ihrer Arbeit der Wissenschaftlichen Abteilung des NSRB. zugeleitet.

„Die Unwissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft“.

Bemerkungen zu der Lehre von *Anders Wilhelm Lundstedt*¹⁾.

Von Prof. Dr. iur. Ottokar Tesar in Hamburg.

Der schwedische Rechtsgelehrte *Lundstedt* stellt sich in seinem umfangreichen Werk „Die Unwissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft“²⁾ die große Aufgabe, die Menschheit von einem seit Tausenden von Jahren in ihr durch die sog. Rechtswissenschaft verbreiteten Aberglauben zu befreien³⁾. Die durch diese Befreiung involvierte Umwälzung der gesamten Rechtsgedankenwelt⁴⁾ muß auch zu einem radikalen Umschwung in der Gestaltung des Schicksals der Menschheit führen.

Diese große Aufgabe läßt die Forderung nach einem stark konzentrierten Denken⁵⁾ für die Erfassung dieser Kritik berechtigt erscheinen. Auch dem Ersuchen an die künftigen Kritiker⁶⁾, die Darlegungen als ein Ganzes anzupacken, soll hier entsprochen werden. Die Arbeit macht es aber dem Leser nicht leicht, sie als ein Ganzes zu erfassen und zu werten. Sie knüpft immer an die einzelnen Lehren, Schulen und Lehrer aus den verschiedensten Zeiten und Ländern an, um bei deren Kritisierung den eigenen Standpunkt herauszuarbeiten⁷⁾. Dadurch geht ein logisch geschlossener Aufbau des Gedanken-

¹⁾ *Lundstedt, Anders Wilhelm*: Die Unwissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft. 1. Bd. Die falschen Vorstellungen von objektivem Recht und subjektiven Rechten. 364 S. Dr. Walther Rothschild 1932; 2. Bd. 1. Teil Strafrecht, Vertragsrecht, deliktische Haftung, 335 S. Verlag für Staatswissenschaften und Geschichte G. m. b. H. 1936. Jeder Band brosch. RM. 12.—, geb. RM. 14.—.

²⁾ Vgl. dazu z. B. die ausführlichen Besprechungen des 1. Bd. *Schenk*, Die Unwissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft, Z. f. öff. R. XIV, 145—207; *Lunau*, Zur Lage der Rechtswissenschaft, Jur. Rdsch. 1934, 126ff.; *Hofacker*, Die Unwissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft, Arch. f. R. u. Wirtsch. Phil. Bd. 26 S. 226—244; dazu *Lundstedt* im 2. Bd. S. 14ff. Diese Besprechung bezieht sich nur auf die Teile des angeführten Werkes, die Fragen von allgemein rechtswissenschaftlichem Interesse und Probleme der Strafrechtswissenschaft zum Gegenstand haben. Die Zitate beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben wird, auf den 1. Bd. des Werkes.

³⁾ S. 22. ⁴⁾ S. 20. ⁵⁾ S. 22. ⁶⁾ S. 21.

⁷⁾ Vgl. dazu auch *Schenk* l. c. S. 145, 205f.; *Hofacker* l. c. S. 227; dazu *Lundstedt* 2. Bd. I. Teil S. 14f. Es sei daher besonders auf die sorgsame Darstellung des Buchinhalts durch *Schenk* c. l. verwiesen, die auch die Billigung des Verf. erhalten hat. 2. Bd. S. 14.

gebäudes, für den doch der Verf. die Unwiderlegbarkeit erhofft⁸⁾, verloren; Zerreißen der Fortführungen eigener Gedanken durch zur Kritik herangezogene fremde Lehren, Wiederholungen⁹⁾, Verweisungen auf später zu machende Ausführungen¹⁰⁾ und eine nicht völlig genaue Terminologie, die vielleicht daher rührt, daß die Schrift vom Verf. nicht in deutscher Sprache abgefaßt war, erschweren die Erfassung der Probleme, um die Verf. in sehr „temperamentvollem“ Ausdruck ringt. Verf. hält seine Ausführungen für absolut neu, lehnt alle Versuche, sie in bereits bestehende Systeme von Welt- und Rechtsanschauungen einzuordnen, ab¹¹⁾. Nur die Lehren seines Lehrers *Hägerström* will er für seinen Gedankenaufbau bestimmend sein lassen¹²⁾.

Der beiden Forschern gemeinsame Ausgangspunkt ist zunächst der Standpunkt *Kants*, daß jede Erkenntnis von der Erfahrung auszugehen habe¹³⁾. So ist auch die Wissenschaft, die wir hier zunächst vorläufig als Rechtswissenschaft bezeichnen können, nur als Erfahrungswissenschaft denkbar¹⁴⁾, als Wissenschaft von der Rechts-Wirklichkeit¹⁵⁾. Neben dieser Welt der Wirklichkeit¹⁶⁾ gibt es für ihn keine Welt selbständiger, dinghafter Existenzen, keine für sich bestehenden Kraftzentren, die in sich begründete Realisationstendenzen haben könnten¹⁷⁾. Aus dieser Grundauffassung ergibt sich, daß das Recht für die Wissenschaft nicht eine außerhalb der Welt der Wirklichkeit beheimatete Substanz, keine eigengesetzliche Realisationstendenz sein kann¹⁸⁾. Die Annahme derartiger Kräfte ist Metaphysik; der Glaube an das Hinüberwirken derartiger metaphysischer Kräfte in die Welt der erfahrbaren Wirklichkeit ist Aberglauben¹⁹⁾.

Diese Unterstellung derartiger Wirkungen wird einmal von der Schule des Naturrechts vorgenommen²⁰⁾; es wird einer für sich bestehenden Inhaltlichkeit eine Realisationskraft beigelegt, die den Inhalt der menschlichen Gesetze und unmittelbar die menschlichen Handlungen mit naturgesetzlicher Sicherheit hervorruft: Objektives Recht; auch soll durch das Haben von Bestandteilen dieser metaphysischen Inhaltlichkeit, durch das Haben eines

⁸⁾ S. 22.

⁹⁾ Vgl. z. B. bezüglich des Problems der Rechtsmaschinerie S. 30, 80, 95, 103—107, 189f., 217—229, 254—263, 279—306 usw.

¹⁰⁾ z. B. S. 143, 233, 320, 327.

¹¹⁾ S. 24, 58f., 146f.; 2. Bd. S. 16f.

¹²⁾ S. 16f., 218ff.

¹³⁾ S. 17.

¹⁴⁾ Vgl. dazu schon *Sander*, Staat und Recht 1. Bd. S. 70ff., 2. Bd. S. 983; Rechtsdogmatik oder Theorie der Rechterfahrung 1921 S.-A. aus der österr. Z. f. öff. R. S. 54, 95 u. passim; *Tesar*, Die Überwindung des Naturrechts in der Dogmatik des Strafrechts, 1928 S. 11ff.

¹⁵⁾ Über Rechtswissenschaft als Wirklichkeitswissenschaft vgl. *Tesar* l. c. S. 11f., insbesondere die Zusammenstellung S. 11 (7); *Schenk* l. c. S. 206.

¹⁶⁾ S. 143, 177, 327. Der Gedanke einer doppelten Welt soll noch im 2. Bd. II. Teil behandelt werden. Für *Lundstedt* fällt aber Welt und Natur zusammen, S. 177 (1).

¹⁷⁾ S. 142f., 327; *Schenk* l. c. S. 203.

¹⁸⁾ S. 142f.; dazu *Schenk* l. c. S. 157.

¹⁹⁾ Vgl. Über das Magische in der römischen Rechtswissenschaft S. 36f.; dazu *Schenk* l. c. S. 153ff.

²⁰⁾ S. 142f.; *Schenk* l. c. S. 156. Es wird in dieser Darstellung nur versucht, den Grundgedanken des Verf. wiederzugeben; vgl. dazu auch *v. Hippel*, Die Krisis des Rechtsgedankens, 1933, S. 6f. u. pas.

rechtlichen Interesses²¹⁾, eines Rechtsguts²²⁾ als partikulärer Inhalte dieser Substanz und Realisationstendenz, durch subjektives Recht²³⁾ unmittelbar eine naturgesetzliche Wirkung auf andere ausgeübt werden; das objektive Recht schützt seine Konkretisierungen, die als Haben des Rechtsinhalts durch das Subjekt, als subjektives Recht erscheinen, durch die eigene Realisationskraft.

Ebenso wie diese Lehre vom Naturrecht in metaphysischen Kraftpotenzen und deren magischen Wirkungen in der Welt der Erscheinungen seine Quelle sucht, ebenso geht die Lehre des Positivismus²⁴⁾ von einer derartigen metaphysischen Kraft aus, die nicht in einen Inhalt verlegt ist, sondern in eine Form, in der Inhalte beliebig auftreten können. Es ist der Herrschaftswille; dieser Herrschaftswille soll in stände sein, beliebigem Inhalt die Realisationskraft in der Welt der Wirklichkeit zu verleihen, mag es sich um einen göttlichen Willen, den Willen eines Herrschers, den Willen des Staates oder einen überindividuellen Gemeinwillen handeln²⁵⁾. Ebenso wie das objektive Recht, auf diesem Herrschaftswillen ruhend, eine Realisationskraft hat, ebenso soll dann die Konkretisierung dieses Herrschaftswillens in einem bestimmten Subjekt als die Besonderung des Willens des Gesetzgebers²⁶⁾ diese zwingende Macht haben, die dann vom objektiven Recht geschützt wird.

In allen diesen Lehren wird beim Recht an eine für sich bestehende Kraft gedacht, die sich ohne die Besonderheit der Menschen, unter denen sie sich zu realisieren hat, in einer selbständigen Weise durchsetzt. Hierin liegen ja die Quellen einer konstruktiven, volksfremden, nur aus Begriffen das Recht ableitenden Rechtswissenschaft.

Mit diesen Ausführungen dürften im wesentlichen die Grundlagen für die Polemik des Verf. gegen die heutige Rechtswissenschaft dargestellt sein.

Die Stichhaltigkeit seiner Argumente ist aber von der Beantwortung der Vorfrage abhängig, ob eine Wissenschaft von der Rechtserfahrung nur in der Form einer Erklärung von sozialen Gleichförmigkeiten durch Aufzeigung der Kräfte, die zu dieser Erscheinung führen, möglich sei²⁷⁾.

Lundstedt glaubt, aus dem Ausgangspunkt, daß es sich bei dem Neuaufbau einer an die Stelle der Naturrechtslehre und des Positivismus tretenden Wissenschaft um eine Erfahrungswissenschaft handeln müsse, folgern zu müssen, daß diese Wissenschaft nunmehr eine Naturwissenschaft von der Gesetzmäßigkeit menschlichen Zusammenlebens sein müsse. Er folgt hier wohl *Hägerström*; die Realisationskraft des Rechts innerhalb der Gesellschaft ist nach ihm nichts anderes als der Ausdruck innerhalb dieser Gesellschaft selbst bestehender Kräfte, die als gegebene Realitäten einen gleich-

²¹⁾ S. 93 ff. ²²⁾ S. 186 f.

²³⁾ S. 93 ff.; *Schenk* l. c. S. 186 ff.

²⁴⁾ S. 163 ff., 189 f., 321 ff. u. passim; *Schenk* l. c. S. 160 f.; dazu v. *Hippel* l. c. S. 19 ff.

²⁵⁾ Vgl. über diese Willentheorie die Zitate aus *Hägerström* S. 223 ff.

²⁶⁾ Über die Bedeutung dieser Frage für die Praxis der Auslegung S. 252 ff.; dazu *Schenk* l. c. S. 165.

²⁷⁾ Die Aufgabe der Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie ist es demnach, die psychischen Faktoren, die das Verhalten der Staatsorgane wie der einzelnen Staatsbürger abwechselnd beeinflussen und die davon beeinflusst werden, zu ergründen, S. 253, 259, 331; über die Rechtswissenschaft und Realpsychologie vgl. auch S. 230; dagegen *Schönfeld*, Die logische Struktur der Rechtsordnung, 1927, S. 27 u. pass.

förmigen Ablauf des Lebens in einer bestimmten Menschengruppe zur Folge haben. Dadurch regiert sich die Gesellschaft selbst²⁸⁾).

Lundstedt entwickelt aus der Gegebenheit der Menschen und der in ihnen vorhandenen Triebe²⁹⁾ seine Lehre von der in der Gesellschaft vorhandenen Gleichförmigkeit menschlichen Verhaltens als Produkt eines Gesellschaftsmechanismus. Aus diesen irrationalen Trieben, nicht aus einem bewußten, rationalen, auf ein bestimmtes Ziel gerichteten Willen entsteht eine Gleichförmigkeit des Verhaltens in der Gesellschaft, ein Mechanismus³⁰⁾. Diesen menschlichen Trieben wohnt aber „erfahrungsgemäß die Tendenz zur Erhaltung der Gattung inne“³¹⁾. Wenn so nicht der Vernunft des Einzelnen das Streben nach Gesellschaft zukommt, so wohnt es doch den geheimen Instinkten der Menschen inne.

Aus diesen Trieben entwickeln sich religiöse und andere abergläubische Vorstellungen³²⁾, die, sich mit Gefühlen verbindend, zur Staatsmaschinerie³³⁾ führen. Diese Maschinerie wirkt wieder auf das menschliche Bewußtsein, das sich dieser Maschinerie gegenübergestellt sieht. Kraft- und Schmerzgefühle können sich aus diesem Funktionieren für den Stand des Einzelnen ergeben³⁴⁾. Durch die maschinelle Verbundenheit dieser Gefühle mit bestimmten Handlungen entwickelt sich bei den Menschen der Glaube an eine unmittelbare Verbundenheit von Kraft- und Schmerzgefühl mit bestimmten Handlungen; daraus entsteht dann das Gefühl persönlicher Gebundenheit an bestimmte Handlungen, das in einer instinktmäßigen Abneigung gegen die vom Gesellschaftsmechanismus mit Schmerzen belegten Handlungen endigt³⁵⁾.

Durch dieses Bewußtsein, bzw. Gefühl der Gebundenheit wird die Gleichförmigkeit der Bewegungen, die in ihrer Gesetzmäßigkeit das sozial Nützliche verwirklichen, garantiert; dadurch kann auch der Einzelne im Wirken des Staatsapparates den Ausdruck eigener Gesetzmäßigkeit sehen. Nur als Reflex des Funktionierens dieses Staatsapparates ergibt sich eine tatsächliche Stellung des Einzelnen im Staate; die Vorausberechenbarkeit des Inhaltes der Stellung, die dem Einzelnen infolge des Funktionierens der Staatsmaschine zukommt, wird vom Rechtsbewußtsein zu einer dem Menschen bei Gegebenheit bestimmter Anlässe (Tatbestände) notwendig zukommenden Inhaltlichkeit, zum Glauben an subjektive Rechte umgedeutet³⁶⁾.

Diese Lehre vom Gesellschaftsmechanismus und dem auf diesem fußenden Gefühl einer Gebundenheit des Einzelnen an geltende Regeln des Verhaltens, das einer Verfälschung der Realitäten durch das menschliche Bewußtsein

²⁸⁾ Vgl. die Zitate aus *Hägerströms* Arbeit: Ist das geltende Recht ein Willensausdruck? S. 219ff.

²⁹⁾ *Lundstedt* sucht immer nach Realitäten, die hinter dem tatsächlichen Verhalten der Menschen stehen, vgl. S. 119ff. u. passim; diese sind immer letzten Endes irrationale Gegebenheiten, Kräfte im Menschen, Gefühle; vgl. zu diesem Psychologismus *Schönfeld* l. c. S. 72.

³⁰⁾ Vgl. S. 231ff. u. passim; *Schenk* l. c. S. 148f. Über das Recht als Form der Wirklichkeit des Herdenwesens Mensch, über die Zusammenhänge dieser Lehre mit dem Empirismus von Thomas Hobbes vgl. *v. Hippel* l. c. S. 16.

³¹⁾ S. 177, 235, 242; *Schenk* l. c. S. 148.

³²⁾ S. 236. ³³⁾ S. 125, 236ff.

³⁴⁾ S. 244, II. Bd. S. 91ff. In dieser moralbildenden Wirkung liegt die Bedeutung der Strafe.

³⁵⁾ Vgl. II. Bd. S. 91ff.

³⁶⁾ S. 119f. u. passim; *Schenk* l. c. S. 168ff., 193ff.

seine Entstehung verdankt³⁷⁾, soll nunmehr die einzige Grundlage für den Aufbau einer metaphysikfreien Wissenschaft geben. In dieser Wissenschaft gibt es kein Sollen, nur den Schein des Sollens, keine Pflicht, nur im Pflichtgefühl; es gibt kein subjektives Recht, aber auch kein objektives Recht, es gibt keine objektiven Werte³⁸⁾.

Das dieser Lehre entsprechende Rechtsbewußtsein bleibt auch weiter das Bewußtsein eines Recht = Macht-habens, das trotz seines sozialen Grundtones³⁹⁾ zur Auflösung der Gesellschaft führen würde, wenn es nicht durch den Gesellschaftsmechanismus gezügelt wird⁴⁰⁾.

Diese Ausführungen wollen eine Wissenschaft von realen Kräften, die in der menschlichen Natur gegeben sind, von ihren Wechselwirkungen an die Stelle der bisherigen Rechtswissenschaft setzen.

Daß aber hinter diesem natürlichen Kräftespiel doch wieder eine letzte vernünftige Wesenheit steckt, die Verf. das Gesamtwohl⁴¹⁾ nennt, von dem aus sich ein Sollen dieser Maschinerie ergibt, wird aus den bisherigen Ausführungen bereits ersichtlich sein.

Dieses Gesamtwohl ist dann auch wieder eine Norm, deren Durchsetzung im Gesellschaftsgetriebe diesem einen Sinn gibt, trotzdem es doch nicht als eine Realität im Sinne der bisherigen Ausführungen gedacht werden kann. Daß doch wieder eine Metaphysik hier ihren Einzug hält, kann nicht weggeleugnet werden⁴²⁾. Dieses Gesamtwohl ist insbesondere die letzte Instanz, die entscheidet, wieweit die allgemeine Moral durch das Strafgesetz mitgerissen werden könne⁴³⁾.

Diese Ausführungen des Verf. sind nur dann für seine These von der Unwissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft beweisend, wenn jede auf Erfahrung gerichtete Wissenschaft die Wirkung von Naturkräften zum Gegenstand haben muß, wenn jede Wissenschaft auf Erfahrung gerichtet, Naturwissenschaft sein muß.

Die völlige Niederreißung des rechtswissenschaftlichen Gebäudes wird demgemäß nicht notwendig, um uns vor dem Aberglauben eines Wirkens wirklichkeitsfremder Kräfte zu bewahren, wenn es eine Wissenschaft vom Rechte als Wissenschaft der Rechterfahrung gibt, der nicht die naturgesetzliche Betrachtung wirkender Kräfte zugrunde liegt.

Die Unterscheidung *Lundstedts* zwischen Wissenschaftlichkeit und Unwissenschaftlichkeit fußt einmal auf der Gegenüberstellung von Erfahrungswissenschaft und Spekulation; dieser wird nun die Gegenüberstellung von Naturwissenschaft und spekulativem Naturrecht als ebenso richtige Dichotomie⁴⁴⁾ unterschoben, ohne zu prüfen, ob eben die Naturwissenschaft und

37) S. 241ff.; *Schenk* l. c. S. 149, 176f.

38) S. 29, 173ff. u. passim; *Schenk* l. c. S. 176ff.

39) S. 242.

40) S. 246; über die Gefahren, die in diesem Rechtsbewußtsein stecken vgl. S. 243, insbes. Anm. 1; dazu *Hofacker* l. c. S. 226; *Schenk* l. c. S. 173ff.

41) Leider werden wir hinsichtlich dieses zentralen Begriffes, dessen Bedeutung für den Aufbau seiner ganzen Lehre entscheidend sein muß, auf den noch nicht erschienenen II. Teil des 2. Bd. verwiesen, 2. Bd. S. 200; im 1. Bd. wird das Gesamtwohl vielfach erwähnt, S. 242ff., 252ff., im 2. Bd. S. 100f. u. passim; *Schenk* l. c. S. 165ff.

42) Vgl. *Schenk* l. c. S. 183.

43) II. Bd. I. Teil, S. 101.

44) *Tesar* l. c. S. 24.

ihre Methode das Ganze der Erfahrungswissenschaften erfaßt. Nur wenn man an die Passivität des Subjekts bei der Naturerkenntnis glaubt⁴⁵⁾, kann man zu einer derartigen Folgerung kommen.

Die Kritik der Angriffe des Verf. gegen die gegenwärtige Rechtswissenschaft muß also auf dem Boden einer allgemeinen Wissenschaftslehre erfolgen; es ist die Frage zu beantworten, ob man, um die Scylla des Naturrechts zu vermeiden, in die Charybdis einer Naturwissenschaft verfallen muß⁴⁶⁾.

Diese Frage ist zu verneinen. Die Kategorien der Naturwissenschaft, die Naturerkenntnis ermöglichen sollen, sind nicht die Kategorien der Erfahrungswissenschaften schlechthin; sie sind nur Besonderungen eines allgemeineren kategorialen Prinzips⁴⁷⁾. Das Ur-Kategoriale⁴⁸⁾, die Zuordnung, läßt Besonderungen des Gesetzes dieser Zuordnung zu, die eben der besonderen Wirklichkeit, der besonderen zu machenden Erfahrung entsprechen.

So ist also neben einer atomisierenden Naturerfahrung eine vom Standpunkt der Ganzheit ausgehende Erfahrung lebender Gemeinschaften möglich. In dieser Erfahrung dieses Gemeinschaftslebens ist die Gebietskategorie als Grundlage richtiger Synthesen nicht in quantitativer Zuordnung gelegen. Nicht der Zwang, die Kraft sind Symbole für die als richtig angenommenen Zusammenhänge, für eine Ordnung des Ganzen. An ihre Stelle tritt die Relation zwischen einem Ganzen und seinen Teilen, zwischen einem Gesetz und seinen Konkretisierungen, die in ihrer Ganzheit der Einheit der Bewegung entsprechen.

Aus der dem Einzelnen von der Ganzheit zugeordneten Inhaltlichkeit entsteht erst die Existenz des Mitgliedes in der Gemeinschaft; die Existenz des Einzelnen ist bedingt durch eine besondere Inhaltlichkeit, in der sich das Gesetz des Ganzen konkretisiert. Nur dadurch, daß Mannigfaltigkeiten einer Form genügen⁴⁹⁾, können sie Inhalt des Besonderen sein, das in seiner Abhängigkeit vom Ganzen sein Leben als Teil des Ganzen und als Organ des Ganzen führt.

So ist eine Wissenschaft von der Rechtserfahrung möglich, die nicht die Wirkung atomisierter Kräfte in der Gesellschaft zum Gegenstand hat.

Diese Wissenschaft vom Rechte ist Wissenschaft vom Gemeinschaftsleben⁵⁰⁾; sie erklärt nicht Zusammenhänge durch Kräfte die zwingen; sie begründet Zusammenhänge von Haltungen der Gemeinschaft gegen ihre Glieder, der Glieder untereinander, die auf Schuldigkeiten aufbauen, die in der Bewegung des Lebensgesetzes des Ganzen ihre Einheit finden. Durch eine Wissenschaft von der Rechtserfahrung wird eine Wissenschaft möglich, die weder als Naturrechtslehre Geschehnisse der Erfahrungswelt durch metaphysische Ursachen als notwendig bestimmen, noch als Naturwissenschaft Rechtserscheinungen durch Naturkräfte erklären will.

Damit fallen auch die Vorwürfe von der Unwissenschaftlichkeit einer Rechtswissenschaft weg. Das Rechte drückt die Bestimmtheit eines Verhaltens durch die Grundgesetzlichkeit der Gemeinschaft aus; es bedeutet die Konkretisierung des Lebensgesetzes der Gemeinschaft, bezogen auf die Konkretheit des Gemeinschaftslebens in Raum und Zeit.

⁴⁵⁾ Vgl. *Tesar* 1. c. S. 9.

⁴⁶⁾ Vgl. *Schönfeld* 1. c. S. 72.

⁴⁷⁾ *Tesar* 1. c. S. 13.

⁴⁸⁾ *Tesar* 1. c. S. 16 ff.

⁴⁹⁾ *Tesar* 1. c. S. 18 ff.

⁵⁰⁾ *Schönfeld* 1. c. S. 68.

Demgemäß gilt es, die Rechtswissenschaft aufzubauen; sie ist zu befreien von allen Symbolen, die eine Richtigkeit eines Verhaltens durch Bezug auf naturwissenschaftliche Gesetzmäßigkeiten — wie Handlung, Wirken, Wille usw. — bezeichnen wollen. An die Stelle dieser Substanzbegriffe, die nur zu leicht einen Rückfall in naturrechtliche Gedankengänge vermuten lassen, müssen neue Funktionsbegriffe treten. Erst durch die normative Bearbeitung des der Erfahrung gegebenen, d. h. aufgegebenen Materials entsteht rechtswissenschaftliches Sein.

Durch das Aufzeigen des methodischen Fehlers im Generalangriff *Lundstedts* auf die Rechtswissenschaft fällt es nicht schwer, die Bedeutung der Spezialangriffe auf die heutige Strafrechtswissenschaft auf das ihnen gebührende Minimum zu beschränken. Bereits im 1. Bd. lehnt er die Zurückführung eines Strafrechts auf eine Verbotswidrigkeit ab⁵¹⁾; diese Ablehnung ist auf die nunmehr zur Genüge erörterte Auffassung, daß ein Befehl niemanden zwingt, erst durch einen Zwang aber eine Bemächtigung, eine gefühlsmäßig individuelle, d. h. naturwissenschaftlich begründete Bindung zur Übernahme der Strafe, daher für den anderen eine Macht gleich Recht zu ihrer Zufügung entstehe, erklärlich geworden.

Der Kampf gegen die naturrechtlichen Lehren⁵²⁾ von den das Strafübel als Inhalt einer Wirklichkeit erzeugenden Kräften bestimmt auch die weitere Polemik gegen die bisherige Strafrechtswissenschaft im 2. Bd. 1. Teil. So bekämpft er die Lehre von der Willensfreiheit als Voraussetzung der Strafbarkeit, weil er glaubt, daß hier die Willensfreiheit nur gefordert würde, um die Realität des Übels, wie es ja die Strafe darstellt, in einer Welt der Emanation des substantiell Richtigen möglich zu machen⁵³⁾. Ebenso wird das Problem der Schuld im Anschluß an die soeben angeführten Erörterungen im 1. Bd. mit Rücksicht auf die nur durch reale Gefühle des Täters mögliche Selbstbindung zu der Übernahme der Strafe behandelt⁵⁴⁾. Da er nur Kräfte kennt⁵⁵⁾, die nach Naturgesetzen wirken, kann eine Schuld nur durch Gefühle des Täters entstehen. Hierbei wirkt sich sein naturwissenschaftlicher Standpunkt in einer Kritik der heutigen strafrechtlichen Dogmatik aus, die gar nicht dem von ihr in ihren Lehren Gemeinten entspricht⁵⁶⁾. Wenn von einer Rechtfertigung der Strafe gesprochen wird, so vermutet Verf. gleich, daß hier eine metaphysische Realpotenz, Recht, Gerechtigkeit, die Strafe erzeugen solle⁵⁷⁾.

Er geht gar nicht auf den Sinn der Rechtsdogmatik ein, die die Konkretisierung der Strafe in Raum und Zeit auf Rechtssätze zurückzuführen versucht, mag auch die Nützlichkeit des Strafinstituts für die Gesellschaft schon eingesehen sein⁵⁸⁾.

Man kann nicht Gedankengebilde, die Bedeutungen normativer Stellung-

⁵¹⁾ S. 174 ff.

⁵²⁾ Vgl. dazu *Tesar* l. c. S. 78 ff.

⁵³⁾ II. Bd. 1. Teil, S. 51 ff., 82.

⁵⁴⁾ II. Bd. 1. Teil, S. 25 ff.

⁵⁵⁾ Daher auch seine Stellungnahme zum Problem der Unterlassung, II. Bd. 1. Teil, S. 63 ff.

⁵⁶⁾ Vgl. insbesondere die völlig ungerechtfertigte Polemik gegen *Mezger* II. Bd. 1. Teil, S. 38, 76.

⁵⁷⁾ II. Bd. 1. Teil, S. 60, 61 Anm. 1.

⁵⁸⁾ Vgl. S. 58 ff. die Polemik gegen *Mezger*.

nahmen zu Sachverhalten ausdrücken wollen, mit der Logik naturwissenschaftlicher Begriffsbildung einer Kritik unterziehen⁵⁹⁾.

Die eigenen Ausführungen des Verf. wollen die Notwendigkeit der Strafe⁶⁰⁾ für die Gesellschaft aus ihrer Fähigkeit, Gefühle der Pflicht und schließlich Moralinstinkte hervorzurufen⁶¹⁾, ableiten; dieser Fähigkeit gegenüber verliert die abschreckende Wirkung der Strafe eine für ihre Ausgestaltung entscheidende Bedeutung⁶²⁾.

Gerade an diesen Ausführungen zeigt sich, daß Verf. selbst mit seinen naturwissenschaftlichen Grundlagen nicht auskommt; so wird ein gewisses gleichmäßiges Verhältnis zwischen der Strafe und dem verletzten sozialen Wert gefordert, um die gewünschte moralbildende Wirkung der Strafe zu ermöglichen⁶³⁾. Wenn es keine objektiven Werte gibt, woher ist den sozialen Werten eine Größe beizumessen? Woher kann die Gewißheit eines Verhältnisses zwischen Verletzung und Strafe sich ergeben, wenn es keine Gerechtigkeit gibt? Die Übereinstimmung mit dem Gesamtwohl soll ausschlaggebend sein für die Frage, ob die allgemeine Moral mitgerissen wird⁶⁴⁾.

Daß damit doch wieder ein metaphysischer Wert als Beurteilungsnorm konkreter Strafgesetze eingeführt wird, ein Sollen, das sogar die psychische Wirksamkeit positiver Strafgesetze bestimmt, in dieses, Metaphysik und mystischen Wirkungen der Gerechtigkeit abholde Gedankengebilde einrückt, sei zum Abschluß bemerkt.

Besprechungen.

Karpman, Ben: I. Case Studies in the Psychopathology of crime. A Reference Source for Research in Criminal Material. Vol. I u. II. The Mental Science Publishing Co. New York, Washington, Chicago. 1933. Vol. I u. II. 1008 S. II. The Individual Criminal. Studies in the Psychogenetics of Crime. Vol. I. Nervous and Mental Disease Publishing Co. Washington, D. C., 1935. 317 S.

Da die statistischen Methoden (mass approach) bei der Aufklärung der Verbrechenursachen nicht entscheidend weitergebracht haben, sieht *Karpman* den einzig möglichen Weg in dem Versuch, an Einzelfällen der Psychogenese des Verbrechens nachzugehen. In zwei gewaltigen Bänden werden daher zunächst 5 Einzelfälle behandelt. Jeweils werden die aktenbekannten Tatsachen (official records) auf wenigen Seiten niedergelegt. Dann folgen ausführliche Selbstdarstellungen, die für den einzelnen Fall etwa 150 bis 200 Folioseiten füllen. Weiter wird mitgeteilt, was Mitgefangene über den Kriminellen denken. Vereinzelt werden auch Briefe wiedergegeben und schließlich folgt eine ganz knappe Zusammenfassung, die bestenfalls wenige Seiten füllt. Näheres Zusehen ergibt, daß auch ein wesentlicher Teil der official records auf den ungeprüften Darstellungen der Kriminellen selbst beruht. Vor allem gilt dies für die Familiengeschichte, die nachdrücklich in keinem einzigen Falle nachgeprüft worden ist. Es fehlt überdies jede eingehende Darstellung der verbrecherischen Handlungen selbst, die vielfach nur gerade eben erwähnt werden. Ob und inwieweit die Strafakten eingesehen wurden, bleibt unbekannt. Da eine Reihe der dargestellten

⁵⁹⁾ Daß der Glaube an die Unfehlbarkeit der eigenen Methode ihn zu ungerechten Vorwürfen verführt, zeigt die Polemik gegen *Mezgers* Schuldbegriff II. Bd. I. Teil, S. 40ff.

⁶⁰⁾ II. Bd. I. Teil, S. 55ff.

⁶¹⁾ I. c. S. 91ff.

⁶²⁾ I. c. S. 100f.

⁶³⁾ II. Bd. I. Teil, S. 100f.

⁶⁴⁾ II. Bd. I. Teil, S. 101.

Kriminellen lügen, wenn sie den Mund auftun — einer wird als pathologischer Lügner gekennzeichnet, ein anderer ist ein Schwindler großen Formats, der seine Schwindeleien angeblich in Ausnahmeständen vollführt — sind die Grundlagen der Schlußfolgerungen also alles andere als objektive Tatsachen. *K.* nimmt diesen Einwand selbst vorweg, aber nach seiner Meinung sind auch Phantasieprodukte seelische Tatsachen von entscheidender Bedeutung. Und auch hinter jeder Lüge sucht er das Motiv. Er macht also keinen rechten Unterschied zwischen Tatsachen und den vielfach nachweisbar falschen Darstellungen. Hier scheint er ganz verstrickt in psychoanalytische Gedankenspielerien, die im übrigen nur im Hintergrund der Darstellung eine mehr oder weniger bescheidene Rolle spielen. Bei den kritischen Bemerkungen der Mitgefangenen wird oft peinlich spürbar die für alle gemeinsame psychotherapeutische Atmosphäre, wie sie in der Howard Hall, d. h. in der Kriminellen-Abteilung des St. Elisabeth-Hospitals in Washington, aus der die Fälle stammen, herrscht. Diese Atmosphäre stört leider auch die zum Teil ganz ausgezeichneten, klugen und vielfach ungeschminkten kritischen Studien eines Insassen der Abteilung, *W. Brandon*, der „with his extensive criminal background“ — man erfährt leider nicht, was ihm zur Last liegt — wirklich eine gute Einsicht in mancherlei kriminologische Probleme verbindet. Gerade diese fast durchgehende Färbung der kritischen Berichte von Mitgefangenen nimmt den Darstellungen weiter an Wert, wie nicht näher ausgeführt zu werden braucht.

Das Buch „The individual criminal“ holt im wesentlichen die kritischen Besprechungen der in den beiden ersten Bänden niedergelegten Case Studies nach. Jeweils werden die in den ersten Bänden niedergelegten Tatsachen knapp und mit allgemein wichtigen Bemerkungen zusammengefaßt. Es folgen dann diagnostische Abschnitte, die psychiatrisch nicht recht befriedigen, knappe Zusammenfassungen mit Lehren, die *Karpman* aus dem Einzelfall zieht, und schließlich eine Psychobiopsie, die das Gerüst der Gesamtdarstellung enthält. Letzten Endes ist es *K.s* Meinung, daß wir alle durch eine kriminelle Phase hindurchgehen und daß nur manche Menschen in dieser Phase stecken bleiben. Vielfach handelt es sich, wie in den mitgeteilten 5 Fällen, um eigentlich aktive Kriminelle nicht, sondern um neurotische bzw. psychopathische Individuen. Auf Grund des ganz unangemessenen Materials wird der Versuch gemacht, die letzten Ursachen der verbrecherischen Handlungen auf dem Boden der Gesamtverfassung in irgendwelchen äußeren Umständen aufzusuchen. Daß aber gerade hinsichtlich der Kindheit objektive Tatsachen in allen Fällen nur ganz lückenhaft bekannt sind, hindert *K.* in seinen weitgehenden Schlußfolgerungen nicht. Die Art, wie er sich seinen Kriminellen verstehend, entschuldigend und mit dem Bemühen zu helfen nähert, mag menschlich ansprechend sein. Die von ihm in Angriff genommenen Probleme scheinen mir durch seine Untersuchungen aber nicht gefördert. Auch in dem neuen Band kommt *Brandon* wiederholt zu Worte, und zwar in einigen den letzten 3 Fällen angefügten Kapiteln über Verbrechen und Verbrechenverursachung, Verbrechen und Verbrecher sowie über Schwindler. Diese Teile sind klar und klug. Das Schlußkapitel ist der Abdruck einer früheren Abhandlung von *Karpman*: „Preliminary to the Psychotherapy of Criminals“, in der er sich zur Psychotherapie bekennt, diese aber erst dann für aussichtsreich hält, wenn die Verbrechensbekämpfung sich grundlegend zugunsten der Kriminellen geändert haben wird.

Breslau.

J. Lange.

Schmid, Gottlob: Die seelische Innenwelt im Spiegel des Traumlebens. Ein aus der Beobachtung von Traumbildern erwachsener Beitrag zur Psychologie des Gefühlslebens. Verlag J. A. Barth, Leipzig 1937. VII, 207 S. RM. 9.—.

Die ersten drei Teile des Buches stellen einen Sonderabdruck von Abhandlungen dar, die der Verfasser bereits in der Zeitschrift für Psychologie (Bd. 135

bis 138) veröffentlicht hat und in denen er eine neue Traumtheorie zu entwickeln sucht. Der neu hinzugefügte vierte Teil behandelt Wachtraumbilder und sucht auch hier die Gesetzmäßigkeiten der Schlaftraumtheorie des Verfassers nachzuweisen und dadurch diese selbst zu ergänzen und zu vertiefen. — Der Verfasser wendet sich gegen die Lehre *Freuds*, daß sich im Traum die Erfüllung sexueller Wünsche vollziehe, und ebenso gegen die Auffassung von *Jung*, daß der Traum eine Funktion des Unbewußten sei, durch die die Tätigkeit des Bewußten ergänzt oder berichtigt werde. Er sieht vielmehr im Traum eine Leistung des emotionalen Gedächtnisses, nämlich eine sich im Schlafe vollziehende Reproduktion eines eindrucksvollen, affekthaltigen Erlebnisses aus dem Wachzustand. Wie der Verfasser angibt, stützen sich seine Untersuchungen auf ein in 11 Jahren angesammeltes Traummaterial, von dem nur Beispiele veröffentlicht werden konnten. — Dem „Ergebnis“, daß sich im Traum affekthaltige Erlebnisse aus dem Wachzustand in veränderter Form erneuern, kann Originalität wohl kaum zugesprochen werden. Dies gilt auch von den meisten, die Einzelheiten der Traum-entstehung behandelnden Lehren des Verfassers, so z. B. für die Erklärung vieler Traumvorstellungen als „Symbole“ und die Ersetzung der Ichvorstellung durch Ersatzbilder („Ichbild-Masken“). Wiewohl der Verfasser selbst (und wohl mit Recht) gegen die spekulative Behandlung des Traumproblems in der psychoanalytischen Lehre polemisiert, verfällt er doch bei seinen eigenen Traum-erklärungen vielfach dem gleichen verlockenden Fehler. Ein streng empirischer Beweis für die vorgetragene Traumtheorie ist durch die Untersuchungen des Verfassers nicht erbracht. Hingegen scheinen bei vielen Beispielen die angegebenen Deutungen zwar mehr intuitiv, aber mit feinem psychologischen Verständnis erfaßt. — Soweit Traumbereobachtungen als Methode der Persönlichkeitserfassung auch im Rahmen kriminalbiologischer Untersuchungen mitverwendet werden können, wird dem hiefür Interessierten auch das vorliegende Buch wertvolle Anregungen geben. Eine engere Beziehung zur Kriminologie besteht nicht.

Graz.

E. Seelig.

Les Ecoles de Psychotherapie. Discussion sur les Principes fondamentaux Psychanalyse. Psychologie analytique — Psychologie individuelle. (Die Psychotherapeutischen Schulen. Eine grundsätzliche Aussprache. Psychoanalyse. Analytische Psychologie. Individualpsychologie.) Extrait des Archives Suisses de Neurologie et de Psychiatrie XXXVIII. volume, fascicule 2. Zürich 1936. Editeurs: Art. Institut Orell Füßli.

Die Beiträge stammen für die Psychoanalyse von *S. Aussure*, für die *G. G. Jungsche* Richtung von *C. A. Meyer*. Die Bedeutung der Individualpsychologie umschreibt *Ewald Jung*. *Bally* lieferte einen Beitrag über die Existenz in der Psychotherapie. An die Vorträge schlossen sich Diskussionen an. Die Vorträge selbst bringen nichts Neues, sie orientieren kurz und gut über die wesentlichen Denk- und Arbeitsrichtungen der einzelnen psychotherapeutischen Schulen.

Hamburg.

Bürger-Prinz.

Gefühl und Wille. Bericht über den XV. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Jena vom 5.—8. Juli 1936. Herausgegeben von *Otto Klemm*. Verlag G. Fischer, Jena 1937. 290 S. Preis RM. 18.—.

Die sogenannte Fachpsychologie gehört zur philosophischen Fakultät. Es ist nun eine wenig gewürdigte Tatsache, daß jede der drei anderen Fakultäten sich zu einer eigenen Psychologie genötigt sah. So entstanden Religionspsychologie, Kriminalpsychologie, Psychopathologie. Will man diese drei Psychologien, die seit Jahrzehnten neben der Psychologie bestehen, inhaltlich näher bestimmen, so handelt es sich vor allem um die Psychologie der Persönlichkeit, oder anders ausgedrückt: um die Psychologie der Gefühle und Wertungen, der Triebe und des Wollens. Die Psychopathologie allerdings geht über diese Grenze weit hinaus, da schlechterdings jede psychologische Erscheinung ihre abnormen Varianten hat. Sie hängt daher auch enger als die beiden anderen Psychologien

mit der Fachpsychologie zusammen und arbeitet durchgehend mit ihren Ergebnissen. Dennoch darf man sagen, daß alle die drei genannten Psychologien gerade an einem Kongreß über Gefühl und Wille ein ganz besonderes Interesse haben.

Wir würdigen den vorliegenden Band, wie es unserem Leserkreis entspricht, nicht vom fachpsychologischen Standpunkt, sondern gemessen an den Interessen und Bedürfnissen der Kriminalpsychologie. Sie wird kaum etwas für sich finden, jedenfalls nicht, was sie unmittelbar angeht. Zu erwähnen sind in erster Linie die beiden Referate, über das Gefühl von *Sander* und über den Willen von *Ach*. Wie es oft geht, wenn hervorragende Kenner eines Einzelgebietes Referate halten, so ist es auch hier gegangen. Man erfährt zwar sehr Interessantes über die eigenen Anschauungen der Referenten, bekommt aber eben dadurch nur einen kleinen Teilausschnitt aus der ganzen Problemlage. Wir hätten gern einmal gesehen, was für verschiedene Lehrmeinungen es auf dem Gebiet der Psychologie des Gefühls und des Wollens gibt. Übersichten, wirkliche „Sammelreferate“ wären uns sehr erwünscht gewesen. An diese beiden Referate schließt sich eine Reihe von meist nur im Auszug wiedergegebenen Vorträgen an, unter dem Thema Wille auch solche wehrmachtpsychologischen Inhaltes. Es wurde auch eine Reihe von Vorträgen aus anderen Gebieten gehalten. Endlich beschließt den Band der öffentliche Abendvortrag von *Jaensch* über die Psychologie und die Wandlung des deutschen Idealismus.

München.

Kurt Schneider.

McDougall, William: Aufbaukräfte der Seele. Grundriß einer dynamischen Psychologie und Pathopsychologie. Herausgegeben von *E. Rothacker*, übersetzt von *F. Becker* und *H. Bender*. Verlag Georg Thieme, Leipzig, 1937. 282 Seiten. Geh. RM. 7.20, geb. RM. 7.80.

Das Buch stellt sich zur Aufgabe, die angeborene Ausstattung des Menschen zu schildern und hieraus Wachstum und Differenzierung der menschlichen Persönlichkeit zu entwickeln. Ausführlich werden insbesondere die einfachen Formen seelischen Lebens wie das instinktive Verhalten der Tiere dargestellt und dann vor allem das Gefühls- und Triebleben des Menschen. Die Psychologie des Verf. ist eine Triebpsychologie, die sich jedoch nicht einseitig als eine psychoanalytische darstellt. Die Haltung ist die eines positivistischen Fortschrittsglaubens, der im Grunde selbst die feinsten menschlichen Erlebnisweisen als biologische Erscheinungen versteht. In diesem Sinne ist das Buch ein ausgesprochen angloamerikanisches. Es ist in hohem Maße fesselnd und interessant, den frischen und lebendig vorgetragenen Anschauungen des Verf. zu folgen. Er bringt auch einige pathopsychologische Kapitel, die ebenfalls für die englische und amerikanische Psychopathologie überaus kennzeichnend sind. Ohne die Phänomene eingehend zu betrachten und zu scheidern, wird gleich zu einer dynamischen Theorie übergegangen. Im Grunde werden aus zwei Triebeeinstellungen, nämlich der Dissoziation und der Verdrängung alle psychischen Störungen, einschließlich der Psychosen abgeleitet. Gegenüber der außerordentlich verfeinerten Psychopathologie, die wir in Deutschland seit etwa 25 Jahren treiben, wirkt diese Methode erstaunlich grob. Man darf ruhig sagen, daß diese Kapitel der deutschen Psychopathologie nichts zu geben haben. Die Übersetzer haben sich ihre Aufgabe durchaus nicht leicht gemacht. Die Schwierigkeiten lagen hauptsächlich darin, daß der englische Ausdruck in der deutschen Übertragung leicht eine etwas andere Bedeutung bekommt. Man sieht das schon am Titel. Das Buch heißt im Original „The Energies of Men“. Man bemerkt sofort, daß der deutsche Titel „Aufbaukräfte der Seele“ sich mit dem Originaltitel nicht ganz deckt. Dieser klingt viel biologischer, um nicht zu sagen technischer, während der deutsche Titel, insbesondere die Wendung „der“ Seele einen metaphysischen Hintergrund vermuten läßt, der der empirischen Haltung des Buches, das gewissermaßen mit beiden Beinen fest auf der Erde steht, völlig fernliegt.

München.

Kurt Schneider.

v. Hattingberg, Hans, Dr. med.: Über die Liebe. Eine ärztliche Wegweisung. J. F. Lehmanns Verlag, München. 360 S. Geh. RM. 5.90, Lwd. RM. 6.60.

Dieses ungemein flüssig und anregend geschriebene Buch ist auch für den Kriminalbiologen und Juristen nicht unwichtig. Trotz des teilweise geradezu amüsanter romanhafter Tones ist es geeignet, sehr ernsthaft in die Diskussion über die Psychologie der Ehe, der Liebe, ihrer Betätigung einzuführen und — was wichtiger ist — darüber hinauszuführen. Die Arbeit gehört zu jenen sich mehrenden Büchern und ärztlichen Verweisen, die über die Psychologie hinausführen, indem sie aufzeigen, daß Psychologie keine Entscheidungen in sich tragen kann sondern ihren Sinn von anderen Ordnungen her übernehmen muß, um nicht, wie es lange geschah, in einem unendlichen Zerfasern stecken-zubleiben. Aus den Kapiteln über „Liebeshemmungen“, „Liebe verkehrt herum“, ist an Hand von gutem, knapp dargestelltem, lebendigem Material viel Tatsächliches zu lernen. Wesentlicher bleibt aber der Versuch, in ernsthafter Überlegung diesen Tatsachen einen größeren Rahmen und einen neuen Hintergrund zu geben. Der Verf. sieht aus der Zerrissenheit und dem Sinnverlust ein „Zeitalter der Zärtlichkeit“ aufsteigen für eine Generation, die neu und geschlossen ist.

Hamburg.

Bürger-Prinz.

v. Verschuer, Otmar: Erbpathologie, ein Lehrbuch für Ärzte und Medizinstudierende, Bd. 18 der „Medizinischen Praxis“, 2. Aufl. Verlag Theodor Steinkopf, Dresden und Leipzig 1937. 244 S. Brosch. RM. 8.—, Ganzl. RM. 9.20.

Die erste Auflage wurde in dieser Monatsschrift Jahrg. 26 (1935 S. 581) von *Jahrweiß* rühmlichst besprochen. In kurzer Zeit war die 1. Aufl. vergriffen. In der 2. Aufl. ist an der Darstellung der allgemeinen Grundlagen der Erbpathologie nur wenig geändert worden, dagegen wurde der 5. Abschn. des Buches über die spezielle Erbpathologie ganz neu im Hinblick auf die Ergebnisse der jüngsten planvollen Familien- und Zwillingsforschungen bearbeitet. Auch der 6. Abschn. über die Anwendung der Erbpathologie in der Medizin ist zum Teil auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre in der praktischen Erb- und Rassenpflege neu gestaltet worden. Die Übersicht des Schrifttums ist neu angelegt. So hat der Verfasser alles getan, um auch der 2. Aufl. die gleiche Beliebtheit zu sichern wie der ersten.

Hamburg.

Sieverts.

Reinöhl, Fr.: Vererbung und Erziehung. Schriften des Deutschen Naturkundevereins e. V. mit 115 Bildern. F. Rau, Öhringen 1936. 200 S.

In Buchform herausgegebene allgemein-verständliche Vorträge zur Einführung in die Vererbungslehre, die schon 1926—33 gehalten wurden. Die Darstellung der Erblehre ist gut und modern. Einiges eigenes oder weniger bekanntes Material zur Erbpathologie ist von Interesse. In den psychologischen Teilen ist das Neueste aus der Literatur verarbeitet. Die Ausblicke auf die Erziehung enthalten wertvolle Gedanken.

Hamburg.

Keiter.

Hartmann, Günther, Dr. iur.: Die Entmündigung als Mittel der Verbrechenverhütung unter besonderer Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den übrigen Sicherungsmaßnahmen des neuen Staates. Verlag L. Röhrscheid, Bonn. 124 S. Heft 7 der rechtsvergleichenden Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Herausgegeben von Prof. Dr. E. Schwinge. Brosch. RM. 4.80.

H. geht in dieser seiner Dissertation davon aus, daß die Maßnahmen der Sicherung und Besserung eine Lücke aufweisen, die erst durch das geplante Reichsbewahrungsgesetz — gedacht als eine Art Fürsorgeerziehung für Er-wachsene — geschlossen wird. Als Vorarbeit für dieses Gesetz wird untersucht,

wie weit die Entmündigung hierfür eine besondere Eignung aufweist und weiterhin, wie weit der ausgiebige Gebrauch der Entmündigung jetzt schon zur Erfüllung von Aufgaben dienen kann, die sonst bis zum Erlaß des Gesetzes aufgeschoben werden müßten. In erster Linie soll die Entmündigung als Kampfmittel angewandt werden, „in den Fällen, in denen eine nicht durch strafbare Handlungen angezeigte Gefährlichkeit vorliegt“ und weiterhin „in den Fällen, in denen die durch strafbare Handlungen angezeigte Gefährlichkeit nicht unbedingt eine Anstaltsunterbringung ihres Trägers erfordert“.

Es wird also, im Gegensatz zur vorherrschenden bisherigen Übung, die Entmündigung nicht nur als Schutzmaßnahme für den Einzelnen, sondern auch als Schutz der Allgemeinheit vor den Gefährlichen angestrebt. Also ähnlich, wie im Schweizer Recht, dessen Art. 370 u. a. lasterhaften Lebenswandel (ohne den Nachweis einer geistigen Störung) als Entmündigungsgrund anerkennt. *H.* weist darauf hin, daß im übrigen ja in § 6, 3 BGB. expressis verbis das Interesse der Allgemeinheit als Entmündigungsgrund schon anerkannt ist, da der Trunksüchtige u. a. wegen Gefährdung der Sicherheit anderer entmündigt werden kann. Auch die Kennzeichnung der Entmündigung in der amtlichen Begründung des Erbkrankengesetzes als „eine der Allgemeinheit dienende fürsorgerische Maßnahme“ weist auf eine Verschiebung des Interessenschwergewichts hin.

H. führt dann im einzelnen aus, daß unter den Begriff der Angelegenheiten auch die Fähigkeit zur Einordnung in die Gemeinschaft falle und hält schon die Gefahr eines diesbezüglichen Versagens genügend zur Anerkennung der Unfähigkeit zur Besorgung der Angelegenheiten.

Da es sich bei den von *H.* gemeinten Personen meist um psychopathische Persönlichkeiten handelt, könnten sie nach der bekannten RGE. von 1924 unter die Geistesschwachen i. S. des § 6, 1 BGB. gerechnet werden.

Als Hauptgrund, warum nun gerade die Entmündigung als „Kampfmittel“ verwendet werden soll, betont *H.*, daß sie gerade einen weiten Spielraum zuläßt hinsichtlich der Mittel, mit denen Einfluß auf die sozialen Lebensbeziehungen des Mündels genommen werden kann. Dem Vormund stehen viele Register zur Verfügung, wie Beratung, Überwachung, Unterbringung in geeignete Berufe und Familie, Aufenthaltsbestimmung bis zur Anstaltsunterbringung.

Zwar verhehlt sich *H.* nicht, daß die Kernfrage, von der Erfolg oder Mißerfolg abhängt, die ist, ob es gelingt, genügende und ihrer Aufgabe gewachsene, elastisch vorgehende Vormünder zu bekommen. Er denkt an Berufsamtsvormünder. Die erhöhten Kosten, welche die Fürsorgeverbände übernehmen sollen, die Vermehrung des Beamtenapparates usw. hofft er durch die erwartete wohlthätige Rückwirkung auf die Volksgemeinschaft mehr als auszugleichen.

Neben diesem Hauptgedankengang werden noch zahlreiche Fragen unter weitgehender Heranziehung des Schrifttums angeschnitten und Vorschläge gemacht, wie die nominelle Einbeziehung der Rauschgiftsüchtigen in § 6 Abs. 3 BGB.; die Verleihung des Antragsrechts an den Staatsanwalt bei Trunksucht, die Erweiterung des Antragsrechts an diejenigen Stellen, die mit dem fraglichen Personenkreis in Berührung kommen, wie Fürsorgebehörden, Jugendamt, Trinkerfürsorge u. a. mehr.

Als Beitrag zur Theorie wie Praxis der Entmündigung ist die Arbeit begrüßenswert. Zuzugeben ist, daß man schon bisher nicht so selten bei der Entmündigung mancher Psychopathen neben den Belangen des Entmündigten auch diejenigen der Allgemeinheit, mehr oder minder bewußt, wahrte. Sicherlich wird auch nicht überall von der Entmündigung psychopathischer Persönlichkeiten der wünschenswerte Gebrauch beim Vorliegen entsprechender Voraussetzungen gemacht.

Aber gegen die von *H.* geplante Ausdehnung habe ich Bedenken. Leider kommt in seiner Arbeit das klinische zu kurz. Es fehlt eine genaue Umschreibung, eine soziale, charakterologische und klinische Bestimmung des Personenkreises, denn er meint: Eine „nicht durch strafbare Handlungen angezeigte Gefährlich-

keit“ ist in der Auslegung enorm dehnbar. Es ist zu fürchten, daß es zu erheblichen Unterschieden in der Anwendung dieses Begriffes in praxi käme. Ebenso scheint mir bedenklich, daß schon eine vermehrte Gefährlichkeit oder soziale Eingliederungsschwernis als ein Versagen in der Bevorzugung der Angelegenheiten zu gelten hat. Wo ist hier die Grenze zu ziehen? Und schließlich ist nicht zu vergessen, daß bei der von *H.* geplanten Ausdehnung der *E.* diese, wenn auch nicht ideenmäßig, so doch sicherlich de facto in der allgemeinen Bewertung den unerwünschten Charakter einer Strafe bekäme.

Freiburg i. Br.

Beringer.

Schwinge, Erich: Militärstrafgesetzbuch. Junker und Dünnhaupt Verlag, Berlin 1936. XII und 374 S.

Für die Beachtung, die das Militärstrafrecht, seiner neuen gesteigerten Bedeutung entsprechend, seitens der allgemeinen Strafrechtswissenschaft neuerdings wieder gefunden hat, ist es ein erfreuliches Zeichen, daß meiner zu Beginn des Jahres 1936 erschienenen systematischen Darstellung alsbald dieses vortreffliche Kommentarwerk gefolgt ist. Den ihm in erster Linie gesetzten Zweck, „der Praxis ein Führer und Berater zu sein“, wird das Werk zweifellos durchaus erreichen, um so mehr als es namentlich über die Rechtsprechung in allen nur denkbaren Einzelfragen erschöpfende Auskunft gibt, wobei auch zahlreiche ungedruckte Entscheidungen des Reichsgerichts mit herangezogen worden sind. Aber auch das Schrifttum hat vielseitige Berücksichtigung gefunden, so daß der gegenwärtige Stand der militärstrafrechtswissenschaftlichen Problematik im allgemeinen klar ersichtlich ist. *Schwinge* schickt seinen Erläuterungen der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen drei Abschnitte allgemeineren Inhaltes voraus (S. 1 ff.). Er stellt die „gesetzlichen Grundlagen“ des Militärstrafrechts dar, zeigt dann (S. 2 ff.), wie bedeutungsvoll es für die sichere Anwendung des Gesetzes ist, sich überall des „großen gemeinsamen Leitgedankens“, nämlich der Aufrechterhaltung der Mannszucht, zu erinnern („allgemeines Schutzobjekt des Wehrstrafrechts“), und gibt schließlich (S. 4 ff.) einen knappen „systematischen Überblick über die Lehre vom Verbrechen“, aufgebaut auf zwei Gesichtspunkten: 1. die tatbestandsmäßige Handlung als Objekt der Wertung; 2. die Bewertung der Handlung, wobei Rechtswidrigkeit und Schuld, unter zutreffender Anerkennung subjektiver Rechtswidrigkeitselemente, logisch und juristisch getrennt werden. Hierauf erfolgt die eingehende Erläuterung des (heute freilich kaum noch interessierenden) Einführungsgesetzes (ohne den durch das Vereinfachungsgesetz von 1926 erledigten § 3) und des Militärstrafgesetzbuchs selbst. Es versteht sich, daß das ganze Schwingeschen Werkes auf diesen Erläuterungen ruht. Methodisch verfährt der Verfasser nach praktisch bewährter teleologischer Methode mit äußerster Konsequenz; das allgemeine Strafrecht wird stets im Auge behalten und da, wo es zum Verständnis militärstrafrechtlicher Normen erforderlich ist, sogar ziemlich eingehend erläutert (vgl. z. B. S. 189 ff.: Beleidigung; S. 277 ff.: Diebstahl; S. 89 ff.: Täterschaft und Teilnahme u. dgl. m.). Wie wichtig und wertvoll dieses ständige Zusammenhalten der gemeinstrafrechtlichen und der militärstrafrechtlichen Gesichtspunkte ist, dafür legt gerade auch *Schwinges* Arbeit wieder Zeugnis ab.

Auf die Fülle der erörterten Einzelheiten einzugehen, verbietet der Raum. Gerade weil ich mich in der grundsätzlichen Auffassung und auch in methodischer Hinsicht mit dem Verf. weitgehend in Übereinstimmung befinde, ist es mir wohl gestattet, zu einigen seiner Ausführungen kritische Bemerkungen zu machen, mit denen gegen den wissenschaftlichen Wert seines Buches nichts gesagt sein soll, die aber vielleicht für spätere Auflagen Anregungen zu erneuter Nachprüfung zu geben vermögen. Ich greife folgendes heraus:

1. Der Begriff der „militärischen Straftat“. Die Ausführungen S. 15/16 können mich nicht befriedigen, zumal m. E. zwischen ihnen und den Erläuterungen zu § 29, wenn ich sie recht verstehe, ein Widerspruch besteht. *Schwinge*

will die Frage, wann ein militärisches und wann ein gemeinsames Delikt gegeben ist, nach materiellen, teleologischen Gesichtspunkten entscheiden. Er richtet sich dabei (mit Recht) am „Interesse der Mannszucht“ aus. Damit glaubt er weiter zu kommen, als die wohl herrschende Lehre, nach der es, wenn ich meine eigene Formulierung anwenden darf, de lege lata darauf ankommt, „ob im Einzelfall die vollständige oder wenigstens teilweise tatbestandsmäßige Charakterisierung der Tat dem MilStGB. zu entnehmen ist“. Nach dieser herrschenden Lehre sind — und das sagt ja auch § 1 MilStGB. deutlich genug — alle im MilStGB. selbst „vertatbestandlichen“ strafbaren Handlungen als militärische Delikte anzusehen. Hier weicht *Schwinge* (S. 15/16) bereits ab, indem er erklärt: „Hat der Tatbestand im Interesse der Mannszucht, der Erhaltung der Schlagkraft und Schlagfertigkeit der Wehrmacht im MilStGB. Aufnahme gefunden, so handelt es sich um ein militärisches Delikt.“ Soll damit gesagt sein, daß dieser Charakter fehlt, wenn der Tatbestand aus einem andern Grunde „im MilStGB. Aufnahme gefunden hat“? Und soll eine solche Möglichkeit überhaupt anerkannt, demgemäß nach *Schw.* auch bei den im MilStGB. selbst tatbestandlich erschöpfend formulierten Delikten allemal erst geprüft werden, welcher Grund für ihre Aufnahme in das MilStGB. spricht, um danach innerhalb des MilStGB. die militärischen von den nichtmilitärischen (gemeinen) Delikte zu sondern? Soweit ich sehe, verzichtet *Schw.* in seinen Erläuterungen zu den §§ 57 ff. selbst auf solche Prüfung. Ich glaube, daß *Schw.* mit der Heranziehung des materiellen Kriteriums dem MilStGB. selbst gegenüber auf S. 15/16 zu weit geht. Geradezu unrichtig aber ist es, wenn er (S. 16) dem RMilG. und dem RG. hinsichtlich der im RStGB. aufgeführten Tatbestände ohne nähere Begründung den Satz entgegenhält: „Ist die Handlung nach den Vorschriften des bürgerlichen Strafrechts zu beurteilen, so ist der militärische Charakter des Delikts dann gewahrt, wenn durch sie zugleich spezifisch-soldatische Pflichten betroffen werden.“ Dieser Satz, den *Schw.* ganz deutlich für den gegenwärtigen Rechtszustand ausspricht, nimmt in einer m. E. nicht zulässigen Weise das vorweg, was im künftigen Militärstrafrecht voraussichtlich rechtens werden und dieses eben gerade vom heute noch geltenden unterscheiden wird. Aber dieser Satz widerspricht, wenn ich recht sehe, auch eigenen Ausführungen *Schwinges* selbst. Denn bei den Erläuterungen zu § 29 (S. 62 zu I a. E.) schreibt *Schwinge* unter Berufung auf ein ungedrucktes Reichsgerichtsurteil (übrigens auch in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre): „Vergehen gegen das bürgerliche Strafrecht werden dadurch, daß sie zugleich eine militärische Dienstpflcht verletzen, zu militärischen Vergehen nicht umgestaltet.“ Damit ist der zu § 1 vorgetragene Standpunkt m. E. aufgegeben.

2. Persönliches Geltungsgebiet der Militärstrafrechtssätze und Täterschaft. In meinem „Militärstrafrecht“ (1936, S. 36ff.) habe ich den Versuch gemacht, die formale Frage nach dem sog. „persönlichen Geltungsgebiet“ der Militärstrafrechtssätze auf ihren materiellen Gehalt zurückzuführen, und glaubte diesen in der Beziehung zu den Fragen der „Täterschaft“ zu sehen. Wer kann „Täter“ der im MilStGB. aufgeführten Delikte (aller oder einzelner) sein? Darauf kommt es m. E. bei dem sog. „persönlichen Geltungsgebiet“ an. Ich bedaure, daß *Schwinge* sich mit dieser meiner Auffassung weder methodisch noch sachlich auseinandergesetzt hat. Seine eigene Darstellung kann mich denn auch weder bezüglich der sog. „Geltungs“-Fragen noch bezüglich der Täterlehre ganz befriedigen. Auf S. 24 stellt *Schwinge* fest: „Unbeschränkte Geltung hat das Gesetzbuch zunächst für alle Soldaten.“ Sogleich im Anschluß hieran wird dann fortgefahren, „das gleiche“ gelte auch für die Personen des Gefolges (§ 155 MilStGB.), und auch für Kriegsgefangene, ausländische Offiziere und Kriegsschiffs-Angestellte sehe das MilStGB. „dieselbe Regelung“ vor. In diese Ausführungen aber streut *Schwinge* — sozusagen in Parenthese — die Zwischenbemerkung ein: „ausgenommen sind selbstverständlich diejenigen Tatbestände,

die begrifflich oder tatsächlich von ihnen nicht verwirklicht werden können, wie z. B. Fahnenflucht“. Schon gut, nur ist mir hier der entscheidende juristische Leitgedanke, der das sehr ausfüllungsbedürftige „selbstverständlich“ verständlich machen könnte, nicht herausgestellt. Wovon hängt es denn ab, ob ein Kriegsgefangener, ein Schiffskoch usw. den einen oder anderen Tatbestand „begrifflich oder tatsächlich nicht verwirklichen kann“? Diese Frage läßt sich, solange der Gesetzgeber nicht für die einzelnen Personengruppen eine erschöpfende Aufzählung der von ihnen begehbaren Tatbestände bietet, nur dadurch lösen, daß man dieses ganze Problem in die Lehre der Täterschaft hineinstellt. Inwieweit ist aus den einzelnen Deliktstatbeständen des MilStGB. für die Kriegsgefangenen, die Angestellten, die ausländischen Offiziere usw. volle täterschaftliche Haftung möglich? Das ist m. E. die präzise juristische Frage, die gestellt und, was oft recht schwierig sein kann, nun im einzelnen von Tatbestand zu Tatbestand beantwortet werden muß. Aber schon diese Fragestellung klärt m. E. das ganze Problem besser als die oben angeführten, doch wohl zu summarischen Ausführungen *Schwinges* (S. 24 unter IV). Außerdem bietet die Entwicklung der Täterlehre nun in der Tat auch die Möglichkeit, im einzelnen sich an eine richtige Lösung heranzuarbeiten. Das habe ich in meinem „Militärstrafrecht“ und in meiner Sonderstudie über „die militärische Straftat“ (Vahlen 1936) darzulegen gesucht, worauf ich hier verweisen muß. *Schwinge* (S. 90ff.) wird m. E. dieser sog. extensiven Täterlehre nicht gerecht. Es unterstellt ihr den unrichtigen Ausgangsgesichtspunkt „Täter sei jeder, der für die Verwirklichung eines Tatbestandes eine Ursache setze“ und beanstandet die Herausarbeitung von „Maßprinzipien“, um die sich *Mezger*, *Kohlrausch*, *Lange*, ich und andere bemüht haben, damit vom Standpunkte einer materiellen Verbrechenauffassung aus die Voraussetzungen täterschaftlicher Haftung (im Gegensatz zu denen teilnehmerschaftlicher Haftung) klar werden. *Schwinge* empfiehlt (S. 91) demgegenüber den „restriktiven Täterbegriff“ mit der Maßgabe, daß „die Anschauung des Volkes, die Wertung des Lebens“ bei Herausstellung der für die Täterhaftung im Einzelfall maßgebenden Voraussetzungen aushelfen müßten. Mir ist das nach der ganzen Leidensgeschichte, die die Täterlehre in den letzten 150 Jahren durchgemacht hat, zu unbestimmt und m. E. für die Klärung dieser wichtigen Haftungsfragen nicht genügend. Ich glaube auch nicht, daß die extensive Täterlehre durch *Schwinge* irgendwie widerlegt ist. Hätte *Schwinge* sie in ihrem Wesen richtiger erfaßt, so würde er doch vielleicht auch aus § 47 MilStGB. einen interessanten Wink des Gesetzgebers für die Verteilung der strafrechtlichen Haftung auf den Vorgesetzten (Täter) und den Untergebenen (Teilnehmer) herausgelesen haben. Meine diesbezüglichen Ausführungen in meinem „Militärstrafrecht“ (S. 42/3) sind leider von ihm nicht berücksichtigt worden; freilich weiß ich, daß sie von der bis dahin herrschenden Lehre nicht gebilligt worden sind.

3. Schuld und Zumutbarkeit. Man kann die Schuldlehre mit dem Gedanken der sog. „Zumutbarkeit“ verbinden oder nicht. Lehnt man diesen Gedanken ab, so darf man jedenfalls nicht vergessen, daß diese Lehre in sehr verschiedenen Spielarten auftritt, die voneinander stark abweichen. Es kann gar keine Rede davon sein, daß es sich bei ihr schlechthin um eine „individualistische Irrlehre“ handelt, wie *Schwinge* S. 11 behauptet. Vielleicht ist sie das in der ersten Ausgestaltung bei *Freudenthal* gewesen. In der sachlichen Gestalt, die ich ihr in einer Reihe von Arbeiten gegeben habe, ist an „Individualethik“ nicht gedacht. Die Arbeit von *Max Sauerlandt* „Zur Wandlung des Zumutbarkeitsbegriffs im Strafrecht“ (1936) hat das unwiderleglich bewiesen und zugleich gezeigt, daß es sich eben bei dem Problem der Zumutbarkeit entscheidend darum handelt, welcher Maßstab bei der „Zumutung“ rechtmäßigen Verhaltens angelegt wird. In diesem Sinne habe ich für den militärstrafrechtlichen Bereich (Militärstrafrecht S. 53) der Möglichkeit, eine Entschuldigung mit „Nichtzumutbarkeit“ rechtmäßigen Verhaltens zu begründen,

nur geringsten Raum zugebilligt. Ein hierher gehöriger Fall ist aber mit dem verbindlichen rechtswidrigen Befehl gegeben, durch dessen Ausführung der gehorchende Untergebene rechtswidrig einen Tatbestand erfüllt. Wer hier, wie *Schwinge* S. 105 es selbst tut, dem Untergebenen einen Entschuldigungsgrund gewährt, hat damit der Sache nach die Lehre von der Zumutbarkeit anerkannt. Eine Verständigung sollte also durchaus möglich sein, sofern alles Streiten um Worte beiseite gelassen wird und das rechte Bemühen obwaltet, die Auffassung des vermeintlichen Gegners richtig zu verstehen.

4. Schließlich ein paar Einzelheiten: Ist der zu Unrecht in die Wehrmacht eingestellte Ausländer wirklich deutscher Soldat mit allen Rechten und Pflichten, so daß er etwa Fahnenflucht begehen kann? *Schwinge* S. 26/7 bejaht im Gegensatz zu *Dietz*. Mir erscheint für den Bereich des Strafrechts aus einer materiellen Verbrechensauffassung ebenso wie aus den Gesichtspunkten des „Willensstrafrechts“ die Verneinung zu folgen, jedenfalls kann mich die verwaltungsrechtliche Begründung *Schwinges* nicht wirklich überzeugen. Die schwierige Frage, über die nun schon so lange gestritten ist, sollte der Gesetzgeber klären. — Bei der Auslegung des § 89 (Bedrohung eines Vorgesetzten) übersieht *Schwinge* (S. 185/6) m. E. die Wirkung, die die durch das Vereinfachungsgesetz vorgenommene Änderung auf den Inhalt der Stelle ausgeübt hat. *Schwinge* meint, daß die Drohung dem Vorgesetzten nicht zur Kenntnis zu kommen braucht; auch wenn er nichts erfährt, ist das Delikt vollendet. Wenn *Schwinge* sich dabei auf das RMilG. beruft, so vergißt er, daß die angeführte Entscheidung den § 89 in seiner alten Fassung betrifft. Da betraf aber § 89 die „Achtungsverletzung“; dabei wurde eine Strafschärfung für den Fall vorgesehen, wo sich die Achtungsverletzung als eine Drohung darstellte. Nun ist sicher, daß eine (die Disziplin schwer schädigende) Achtungsverletzung auch so begangen werden kann, daß der mit ihr gemeinte Vorgesetzte von den damit verbundenen Äußerungen zunächst gar keine Kenntnis erhält. So auch dann, wenn die Achtungsverletzung die Form einer Drohung annimmt. Etwa: Auf der Kasernenstube schimpft ein Rekrut in Gegenwart von Kameraden auf den Feldwebel und versteigt sich zu der Drohung: „Dem Kerl werde ich die Knochen entzwei schlagen, wenn . . .“. § 89 Abs. 2 alter Fassung ist erfüllt; § 89 neuer Fassung ist dagegen m. E. nicht gegeben. Übereinstimmend *Fuhse* § 89 Note 6; undeutlich *Rittau* § 89 Note 6. Ob ein Bedürfnis besteht, § 89 per analogiam zur Anwendung zu bringen, bleibe dahingestellt. Vielfach wird, sofern nicht andere Straftatbestände eingreifen (§ 185 RStGB., § 102 MilStGB.), eine empfindliche Disziplinarbestrafung in solchen Fällen genügen.

Doch genug der kritischen Stellungnahme zu Einzelheiten. In zahlreichen grundsätzlichen Beziehungen stimme ich, wie schon gesagt, *Schwinge* rückhaltlos zu. Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhange auf die trefflichen Ausführungen zu § 2 („entsprechende“ Anwendung), § 55 (allgemeine Strafschärfungsgründe), und auf zahlreiche Erörterungen im Besonderen Teil. Überall erfreut das Bestreben, soldatischem Empfinden und den militärischen Notwendigkeiten im Rahmen dessen, was die Gerechtigkeit erfordert, Rechnung zu tragen. So wird das Buch in der neuen militärstrafrechtlichen Literatur einen erheblichen Rang beanspruchen dürfen.

Leipzig.

Eberhard Schmidt.

Dietz, H. und W. Hülle: Die Militärstrafgerichtsordnung in der Fassung vom 29. September 1936 mit Einführungsgesetz, Ausführungsbestimmungen und Nebengesetzen. Zweite, neubearbeitete Auflage. Berlin 1937, Verlag Bernard und Graefe.

Die Wiedererrichtung eines Obersten Gerichtshofs der Wehrmacht im vergangenen Jahre hat den Gesetzgeber veranlaßt, die Militärstrafgerichtsordnung in neuer Paragraphenfolge zu veröffentlichen und dabei einige besonders reformbedürftige Vorschriften zu ändern. Diese Neuredaktion des Gesetzbuchs hat

auch eine Neuauflage des führenden Erläuterungswerks nötig gemacht. — In seiner neuen Gestalt hat der Kommentar gegenüber der vortrefflichen ersten Auflage noch wesentlich gewonnen. Als er im Jahre 1935 zum ersten Male erschien, bezeichneten ihn die beiden Verfasser im Vorwort bescheiden als einen „Kurzkomentar“, mit dem Bemerkten, daß für ein Wiederaufleben des hervorragenden Standardwerkes von *Romen* und *Rissom* die Zeit noch nicht reif sei. In der Neuauflage ist der Rahmen eines bloßen „Taschenbuches“ vollends gesprengt. Nicht nur die Erläuterungen sind vertieft und erweitert, sondern auch Lehre und Rechtsprechung entschiedener angezogen als in der ersten Auflage. So ist der *Dietz-Hülle* auf dem besten Wege, sich zu einem vollwertigen Ersatz jenes Meisterwerkes der Kommentierkunst zu entwickeln. Wer mit dem Militärstrafverfahren zu tun hat, wird an ihm nicht vorbeigehen können.

Marburg a. d. L.

Schwinge.

Eichler, Wolfgang: Die Rechtsstellung des Kriegsgerichtsrats im Militärstrafgerichtsverfahren. Wehrrechtliche Abhandlungen, begründet und herausgegeben von Ministerialrat Dr. h. c. *Heinrich Dietz*. Berlin 1935. XII und 42 S. Brosch. RM. 2.20.

Die Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit und die Wiederherstellung der Wehrhoheit haben der deutschen Militärstrafrechtswissenschaft einen mächtigen Auftrieb gegeben. In der Zeit des Weimarer Zwischenreiches zu einem Schattendasein herabgedrückt, ist sie innerhalb kürzester Zeit zu einer der beachtetsten Sonderdisziplinen des Strafrechts geworden, die in der Zeitschrift für Wehrrecht und in dieser Schriftenreihe ideale Pflegestätten besitzt. Daß das Militärstrafrecht wissenschaftlich bei uns schon wieder eine solche Rolle zu spielen vermag, ist nicht zum Geringsten der Rührigkeit und Tatkraft des Herausgebers dieser Schriftenreihe zu danken, in dessen Person praktische Erfahrung und wissenschaftliche Haltung in idealer Weise miteinander verknüpft sind.

Die vorliegende Schrift beschäftigt sich mit einer der Haupt- und Kernfragen des Militärstrafgerichtsverfahrens, nämlich der Rechtsstellung des Kriegsgerichtsrats. In der wissenschaftlichen Erörterung steht dabei ein Problem im Vordergrund: die Frage des Verhältnisses zwischen Kriegsgerichtsrat und Gerichtsherrn. Dieser widmet Verfasser denn auch seine ganz besondere Aufmerksamkeit. Die Lösungen, zu denen er hier gelangt — z. B. für den Umfang des Weisungsrechts des Gerichtsherrn und das Mitunterzeichnungs- und Mitprüfungsrecht des Kriegsgerichtsrats —, sind wohlüberlegt und wohlbegründet und verdienen durchweg Billigung. Ebenso steht es mit dem II. Teil der Arbeit, der die Rechtsstellung des Kriegsgerichtsrats im einzelnen — als Untersuchungsführer, erkennender Richter, Anklagevertreter usw. — betrifft. Die eigenartige Verbindung, in welche bei uns in der Person des Gerichtsherrn Kommandogewalt und Gerichtsbarkeit gebracht sind, ist die große Klippe, die bei allen diesen Fragen umschifft werden muß. Die Sorgfalt und Gründlichkeit, womit der Verfasser bei allen seinen Erörterungen zu Werke geht, vor allem auch die Gewissenhaftigkeit in der Auswertung des weitverstreuten Schrifttums, verdient volle Anerkennung. Man kann nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß dieser ersten Arbeit in der neubegründeten Schriftenreihe noch viele andere gleichwertige folgen möchten!

Marburg a. d. L.

Schwinge.

Der Ehrenschatz im neuen deutschen Strafverfahren. Beiträge zur Rechts-erneuerung Heft 4. Gemeinschaftsarbeit von Staatssekretär Dr. *Roland Freisler* u. anderen Mitarbeitern. R. von Deckers Verlag G. Schenk, Berlin W 9, 1937. 212 S. Preis RM. 6.50.

Das Buch ist eine Gemeinschaftsarbeit von Kommissaren des Reichsjustizministeriums und Mitgliedern der Großen Strafprozeßkommission. Die Beiträge

zeichnen sich durch hervorragende Sachkenntnis und umsichtige Abwägung aller Gründe und Gegen Gründe aus. — Die Ehre als das gebrechlichste aller Rechtsgüter bedarf eines ganz besonderen Schutzes. Die Strafdrohungen des Strafgesetzbuches gegen Beleidigungen genügen allein nicht. Sie bedürfen einer sorgfältigen Ergänzung durch die Vorschriften des Strafverfahrens. In einem einleitenden Aufsatz stellt Staatssekretär *Freisler* die Aufgabe und zeigt die Grundgedanken ihrer Lösung: „Es gilt dafür zu sorgen, daß nirgends im Strafverfahren jemandes Ehre unnötig angetastet wird“ (S. 12), sei es im Vorverfahren, in der Anklageschrift, in der Hauptverhandlung, bei der Zeugenvernehmung, in der Richterstattung der Presse, im Urteilsspruch, in den Urteilsgründen, im Strafvollzug. Der Richter und Staatsanwalt müssen nicht nur die Ehre des Verletzten und Beleidigten, des Zeugen und Sachverständigen, sondern auch des Beschuldigten, Angeklagten und Verurteilten wahren. Dem Täter darf nicht mehr Ehre abgesprochen werden, als er durch seine Tat verdient. Der Strafvollzug soll das Ehrgefühl der Gefangenen schonen und stärken. Der Strafvollzug darf sich „nirgends — auch nicht, wo es sich um Gefangene ohne Ehre handelt — ehrverletzender Mittel bedienen“ (*Freisler a. a. O.* S. 25).

Eine der wichtigsten Aufgaben ist die Verstärkung des Ehrenschatzes des Beleidigten. Im künftigen Strafgesetzbuch geschieht dies durch eine Beschränkung des Wahrheitsbeweises. Das Gesetz wird bestimmte Fälle anführen, in denen der Beleidiger den Wahrheitsbeweis für seine ehrenrührige Behauptung nicht antreten darf. Im Verfahrensrecht wird die Einführung eines „selbständigen Feststellungsverfahrens zum Schutze der Ehre“ seit langem erwogen. Hiervon handeln zwei Aufsätze von *Ernst Schäfer* und *Dahm*. Oft muß der Beleidiger freigesprochen werden, weil er in Wahrnehmung berechtigter Zwecke gehandelt hat, oder das Verfahren muß eingestellt werden, weil die Beleidigung wegen einer Amnestie nicht verfolgt werden kann. Damit ist der gekränkten Ehre des Beleidigten nicht Genüge getan. Hier soll der Strafrichter auf Antrag des Beleidigten im Urteilsspruch feststellen, ob sich die ehrenrührige Behauptung bewahrheitet habe. Von den vielen Einzelfragen, die noch ungelöst sind, möchte ich nur zwei anführen. Nach *Schäfer* soll die richterliche Feststellung im Urteilsspruch auch dann zulässig sein, wenn der Beleidiger wegen Verleumdung oder Ehrabschneidung verurteilt ist (S. 29/30). *Dahm* glaubt, die Ehre des Beleidigten sei wiederhergestellt, wenn der Name des Vergehens ausdrücklich im Urteil genannt wird: Der Angeklagte wird „wegen Verleumdung“ oder „wegen Ehrabschneidung“ verurteilt (S. 65). Ferner: Wie soll die richterliche Feststellung im Urteilsspruch lauten? Die §§ 186, 187 des geltenden StGB. legen folgende Fassungen nahe: „Die Behauptung ist unwahr“ oder „Es hat sich nicht feststellen lassen, ob die Behauptung wahr oder unwahr ist“ (ebenso *Schäfer* S. 33/34). *Dahm* macht auf die Zweischneidigkeit dieser Regelung aufmerksam. Die glatte Unwahrheit einer Behauptung kann man nur sehr selten erweisen. Und dem Beleidigten ist nicht mit der halben Rechtfertigung gedient, die Wahrheit oder Unwahrheit der Behauptung habe sich nicht feststellen lassen. Er kommt dann erst recht ins Gerede. Semper aliquid haeret. Darum empfiehlt *Dahm* eine Einheitsformel, etwa: „Die Behauptung hat sich nicht bewahrheitet“ (S. 82, 83, ebenso *Niethammer* S. 97).

Endlich sei noch auf die beiden Aufsätze über das friedensrichterliche Verfahren von *Niethammer* und *Töwe* hingewiesen. Mehr kann im Rahmen dieser kurzen Anzeige nicht gesagt werden. Der Leser möge das Buch selbst zur Hand nehmen.

Gießen.

Karl Alfred Hall.